

Die Baugewerkschaft

Organ des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 2,— Mk. (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband 2,40 Mk.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mk.

Herausgegeben vom Vorstandsvorstand.

Geschäftsstelle: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4337.
Postcheck-Konto der Hauptkassa 9367 Berlin.

Schriftleitung: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.

(Verbandsanzeigen wie Versammlungsinserte u. dergl. sind an die Redaktion direkt zu richten.)

Schluss der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Nummer 45.

Berlin, den 10. November 1912.

13. Jahrgang.

Bemerkenswerte Urteile.

Im Herbst vorigen Jahres erzwangen auf einem Bau in Nürnberg bei dem Unternehmer Hubert die sozialdemokratisch organisierten Bauarbeiter die Entlassung zweier Mitglieder unseres Verbandes, indem sie die Arbeit einstellten. Die alsbald angerufene Schlichtungskommission verurteilte gemäß § 10 des Tarifvertrages dieses als Tarifbruch. Dieser Paragraph lautet bekanntlich:

Das Zusammenarbeiten mit anders- oder nichtorganisierten Arbeitern auf ein und derselben Bau- oder Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers.

Da unsere Mitglieder 1 1/2 bzw. 2 1/2 Tage durch die erzwungene Entlassung arbeitslos waren, stellten sie gegen die betreffenden sozialdemokratischen Bauarbeiter Schadenersatzklage. Das Amtsgericht zu Nürnberg kam zu folgender bemerkenswerten Entscheidung:

Tatbestand: Die Kläger sind Mitglieder des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands, die Beklagten Mitglieder der paritätischen Gewerkschaft des Deutschen Bauarbeiterverbandes. Die Streitparteien waren als Maurer bei einem Neubau des Bauunternehmers Hubert, hier, beschäftigt, zugleich mit noch anderen Mitgliedern der paritätischen Gewerkschaft des Deutschen Bauarbeiterverbandes. Am 5. Oktober 1911, nach der Mittagspause, legten die sämtlichen, dem Deutschen Bauarbeiterverband angehörigen Arbeiter die Arbeit bei Hubert nieder und erklärten, daß sie die Arbeit nicht eher wieder aufnehmen würden, als bis die Mitglieder der christlichen Gewerkschaft, das sind die Kläger, entlassen würden. Daraufhin entließ der Arbeitgeber Hubert die Kläger.

Nach Klagebehauptung ist nun der Mitkläger Wolftram eineinhalb und der Mitkläger Häfner zwei Tage arbeitslos gewesen, und zwar Wolftram mit einem Verdienstentgang von 9,30 M und Häfner mit einem solchen von 14,80 M, bei Zugrundelegung einer 9 1/2 stündigen Arbeitszeit und einem Stundenlohn von 62 Pf. Die Kläger verlangen nun Ersatz dieses Schadens von den Beklagten, da deren Verhalten eine Verletzung des Rechtsgutes der Freiheit und der ungestörten Willensbestimmung des Arbeitgebers Hubert und der beiden Kläger bedeute und eine gegen die guten Sitten verstößende Handlungsweise sei und ferner eine Verletzung des für die Streitparteien verbindlichen Tarifvertrages vom 16. April 1910 enthalte, der in § 10 Abs. 1 und 2 bestimme, daß das Zusammenarbeiten mit anders- oder nichtorganisierten auf ein und derselben Arbeitsstelle nicht beanstandet werden dürfe, und daß die Einstellung und Entlassung von Arbeitern im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers stehe und die Zugehörigkeit zu einer Organisation auf keiner Seite ein Grund zu Kapregelungen sein werde, ebensowenig wie der Austritt aus einer Organisation verlangt werden dürfe. Die Kläger beantragten nun in der Klage, durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu erkennen: die Beklagten haben samtvorbundlich an den Kläger Wolftram 9,30 M, an den Kläger Häfner 14,80 M, je nebst 5 Proz. Zinsen seit Klagezustellung, zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. In der münd-

lichen Verhandlung wiederholte der klägerische Vertreter Klageantrag nebst Begründung.

Der Vertreter der Beklagten beantragte die kostenpflichtige Klageabweisung eventuell Vollstreckungsschutz nach § 713 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, indem er ausführte, die Handlungsweise der Beklagten sei nicht kausal gewesen für die Entlassung der Kläger; die Entlassung sei vielmehr die Folge der freien Willensentscheidung des Arbeitgebers gewesen; übrigens hätten auch die Beklagten nicht wörtlich gesagt, daß sie die Arbeit nicht eher wieder aufnehmen würden, als bis die Kläger entlassen würden; sie wollten mit denselben nicht mehr zusammenarbeiten. Zudem habe die Kläger nicht Hubert selbst entlassen, sondern dessen bevollmächtigter Bauführer Arnstinger, der erklärt habe, er lasse lieber die zwei fort als die übrigen 28 Arbeiter. Schließlich bestritt er noch, daß die Kläger den angegebenen Verdienstentgang hatten.

Der klägerische Vertreter benannte den Hubert als Zeugen dafür, daß er infolge des Verhaltens der Beklagten vor die Notwendigkeit gestellt wurde, entweder den Bau einzustellen oder die Kläger zu entlassen. Schließlich beantragte er noch, die Verhandlung auf Grund der Klage zu beschränken, wogegen der beklagte Vertreter nichts zu erinnern hatte, und übergab noch das Sitzungsprotokoll der Schlichtungskommission vom 25. Oktober 1911 und ein Exemplar des Tarifvertrages vom 16. April 1910.

Gründe: Insoweit die Klage auf § 10 des Tarifvertrages vom 16. April 1910 gestützt wurde, ist sie unbegründet, denn dieser Vertrag wurde abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverbande einerseits und den Arbeitnehmerverbänden andererseits, nicht aber von den Arbeitnehmerverbänden unter sich. Rechte und Pflichten von Angehörigen eines Arbeitnehmerverbandes gegen Angehörige eines anderen solchen Verbandes können deshalb aus diesem Vertrage nicht abgeleitet werden. Die Klage ist aber noch weiter gestützt auf die §§ 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die erstere Geschäftsstelle bestimmt, daß, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Freiheit eines anderen verletzt, diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Nun kann es aber gar keinem Zweifel unterliegen, daß durch das Verhalten der Beklagten, wobei das Gericht die klägerische Darstellung als vollständig richtig unterstellt, die freie Willensbestimmung der Kläger nicht verletzt worden ist, nachdem diese nicht zur Arbeitsniederlegung gezwungen wurden, sondern von dem Arbeitgeber Hubert entlassen wurden. Bleibt noch der letzte Klagegrund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß die Beklagten in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise den Klägern vorsätzlich Schaden zugefügt haben und deshalb zum Schadenersatz verpflichtet sind. Darin aber, daß die Beklagten als freiorganisierte Gewerkschafter nicht mit christlich organisierten Gewerkschaftern auf einem Arbeitsplatz zusammenarbeiten wollten und in Konsequenz dieses Willens die Arbeit niederlegten, kann ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht erblickt werden; denn es muß jedem Arbeiter das Bestimmungsrecht darüber zugebilligt werden, ob er und mit wem er zusammenarbeiten will. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Ausführung dieses freien Bestimmungsrechts dann gegen eine durch die guten Sitten gebotene Pflicht verstößt, wenn dadurch den Beeinträchtigten die Existenzfähigkeit untergeben würde.

Von klägerischer Seite konnte aber selbst nicht behauptet werden, daß die Kläger durch das Verhalten der Beklagten die Möglichkeit der Ausübung ihres Gewerbes verloren haben. Die Klage ist deshalb schon aus rechtlichen Erwägungen als unbegründet abzuweisen, ohne daß es auf die angebotenen Beweise noch anzukommen hätte. Kosten nach § 91 der Zivilprozessordnung.

gez.: Paulus, A.-R.

Die hiergegen beim Landgericht zu Nürnberg eingelegte Berufung wurde mit folgender Begründung verworfen:

Die Berufung der Kläger gegen das Endurteil des I. Amtsgerichts Nürnberg vom 7. Dezember 1911 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Tatbestand.

Durch das oben bezeichnete Urteil, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, ist die Klage abgewiesen worden. Die Kläger haben gegen dieses Urteil in formell nicht zu beanstandender Weise Berufung eingelegt, und in der mündlichen Verhandlung beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben, ihren Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären, zur Verhandlung über seine Höhe die Sache an das Erstgericht zurückzuverweisen und die Beklagten samtvorbundlich zur Tragung der Kosten beider Rechtszüge zu verurteilen. Zur Begründung dieses Antrages wurde folgendes ausgeführt:

1. Der § 10 des Tarifvertrages enthalte auch Verpflichtungen für die Arbeitnehmer unter sich. Denn wenn ein Arbeitnehmerverband sich verpflichtet, das Zusammenarbeiten mit anders- oder nichtorganisierten Arbeitern auf ein und derselben Bau- oder Arbeitsstelle nicht zu beanstanden, so seien seine Mitglieder auch den Angehörigen anderer Arbeitnehmerverbände gegenüber verpflichtet, diese Bestimmung einzuhalten. Die Beklagten hätten die letztere schuldhafterweise verletzt und seien darum den Klägern schadenersatzpflichtig.

2. Die Beklagten hätten insofern widerrechtlich gehandelt, als sie die freie Willensbestimmung der Kläger beeinträchtigt hätten. Darin liege die Verletzung des Rechtsgutes der Freiheit. Ob auf die Kläger direkt eingewirkt worden sei, oder ob man ihren Willen dadurch beeinflusst habe, daß man den Arbeitgeber gezwungen habe, zwischen Entlassung der Kläger und der Einstellung des Baues zu wählen, sei gleichgültig. Es sei den Klägern infolge des Verhaltens der Beklagten unmöglich gemacht worden, ihrer freien Willensbestimmung, bei dem Arbeitgeber zu arbeiten, bei dem sie gerade gearbeitet hätten, zu folgen. Es sei also § 823 BGB verletzt, da den Beklagten ein Recht, auf diese Weise in die Rechtssphäre der Kläger einzugreifen, nicht zur Seite gestanden sei.

3. Auch wenn die Beklagten zu ihrem Vorgehen berechtigt gewesen wären, so sei dieses um deswillen als widerrechtlich zu erachten, weil sie lediglich in der Absicht gehandelt hätten, den Klägern Schaden zuzufügen. Es sei ihnen nur darum zu tun gewesen, die Kläger brotlos, ihnen die Arbeit unmöglich zu machen, um sie so zur Niederlegung der Arbeit, oder aber zum Austritt aus der christlichen Gewerkschaft und zum Anschluß an die freie Gewerkschaft zu zwingen. Die Beklagten hätten ihr etwaiges Recht nur aus Schifane ausgeübt und wären daher nach §§ 823 Abs. II mit § 226 BGB den Klägern zum Schadenersatz verpflichtet.

4. Gleichzeitig stelle ich aus den zuletzt erörterten Gründen das Vorgehen der Beklagten als wider die guten Sitten verstößend dar. Sie hätten ihre augenblickliche Uebermacht dazu benutzt, um den Bauunter-

nehmer Hubert, der behauptet, Vermeidung erheblicher Nachteile zur Nachgiebigkeit gezwungen gewesen sei, zur Entlassung der Kläger zu nötigen. Dieses Verhalten widerspreche dem Ausdrucksgefühl aller billig denkenden Menschen und verstoße daher gegen die guten Sitten. Dies sei auch um deswillen der Fall, weil der von den Beklagten erstrebte Vorteil, keinen Angehörigen einer anderen Organisation neben sich auf der Arbeitsstelle zu haben, in keinem erträglichen Verhältnis zu dem Nachteil stehe, den die Beklagten den Klägern dadurch zugefügt hätten, daß die letzteren mehrere Tage arbeitslos gewesen seien.

Für Übriges wird auf den feinem Inhalt nach vorgetragene Schriftsatz der Klagepartei vom 29. Januar 1912 Bezug genommen. — Die Beklagten beantragten die Zurückweisung der Berufung. Sie vertraten die Anschauung, daß § 10 des Tarifvertrages nicht zur Anwendung kommen könne, weil er die Verhältnisse nur zwischen Arbeitgeber einer- und Arbeitnehmer andererseits regelt. Die §§ 823 und 826 BGB. müßten ausscheiden, weil der Kaufzusammenhang zwischen der Arbeitsniederlegung und der Schädigung der Kläger nicht vorhanden sei. Zwischen beiden Momenten stehe als selbständiges Merkmal die freie Willensentscheidung des Hubert, dem freigestellt gewesen sei, zu tun, was er wolle. Auch werde bestritten, daß die Beklagten die Arbeit in der Absicht niedergelegt hätten, die Kläger zu schädigen. — Die Beklagten verneinten ebenso die Anwendbarkeit der §§ 823 Abs. I und II mit § 226, wie auch des § 226 BGB. Die Beklagten hätten nicht das geringste Interesse gehabt, die Kläger brotlos zu machen und diesen den von ihnen geschilderten Nachteil zuzufügen. Die nähere Ausführung des Standpunktes der Beklagten erfolgte nach Maßgabe ihres Schriftsatzes vom 16. Februar 1912 und in Anlehnung an diesen, weshalb auf ihn Bezug genommen wird. Ebenso wird hier auf den zu den Akten gebrachten Tarifvertrag vom 16. Juli 1910, insbesondere den § 10 verwiesen.

Gründe.

Die Kläger berufen sich zunächst auf den soeben erwähnten § 10. Derselbe lautet:

„Das Zusammenarbeiten mit anders- oder nicht-organisierten Arbeitern auf ein und derselben Bau- oder Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers.“

Der Tarifvertrag ist abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband auf der einen, verschiedenen Arbeitnehmerverbänden auf der anderen Seite. Er schafft somit Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den Angehörigen der einen Gruppe und den Mitgliedern der anderen Gruppe der Vertragsschließenden, nicht aber zwischen den Arbeitgebern unter sich, die sich nicht als Vertragsgegner gegenüberstehen, und ebensowenig zwischen den Arbeitnehmern unter sich. Nach der Vorchrift des § 10 dürfen demnach zwar die freiorganisierten Arbeiter sich nicht weigern, mit Andersorganisierten zusammenzuarbeiten, oder umgekehrt. Allein diese Verpflichtung haben sie nur ihren Gegenüberstehenden, den Arbeitgebern gegenüber, eingegangen, und nur die letzteren können aus einer Auseinandersetzung der Arbeiter gegen § 10 des Tarifvertrages Rechte ableiten. Der von den Klägern behauptete Vertragsbruch der Beklagten ist also gegen Hubert, nicht gegen die Kläger begangen, und wenn infolge der Arbeitsniederlegung der Beklagten möglicherweise dem Hubert gegen die letzteren auf Grund des § 10 Ansprüche irgendwelcher Art erwachsen sind, so gilt nicht das gleiche für die Kläger. Für diese handelt es sich bei der Berufung auf den § 10 um eine Anwartsbegründung aus dem Rechte eines Dritten, gegen deren Geltendmachung die Beklagten sich mit Grund wehren.

Auch die anderen für die Klage vorgebrachten Erwägungen erachtet das Gericht nicht für zutreffend. Nach § 10 Satz 2 des Tarifvertrages steht die Entlassung der Arbeiter im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers. Der letztere kann also die Arbeitnehmer jederzeit und ohne Kündigung entlassen und gemäß § 122 GG. steht daher auch den Arbeitnehmern das Recht zu, ohne Kündigung die Arbeit niederzulegen. Die Beklagten und ihre Kollegen haben demnach nur von einem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, wenn sie am 5. Oktober 1911 die Arbeit ohne Kündigung niederlegten. Dieses Recht ergibt sich übrigens auch aus § 7 des Tarifvertrages, Kündigung ist gegenseitig angeschlossen. Allerdings kann auch die Ausübung eines Rechts zum Schadenersatz nach § 823 BGB. verpflichtet, wenn sie nur den Zweck haben kann, einen anderen Schaden zuzufügen (§ 226 BGB.). Allein es kommt hierbei nicht sowohl auf die bei der Rechtsausübung vom Ausübenden tatsächlich gehegte Absicht, als vielmehr darauf an, ob nach der objektiven Sachlage ein anderer Zweck der Rechtsausübung, als der, dem Ausübenden berechtigende Interesse an der Rechtsausübung ist, anzunehmen ist.“ (Barneher, Erg. B. 1912, S. 10.)

Die Beklagten behaupten nun schon, daß es ihnen darum zu tun gewesen sei, die Kläger brotlos zu machen und ihnen einen Nachteil zuzufügen, wie

er von ihnen (den Klägern) in dem Berufungsschriftsatz, Seite 5, geschildert ist. Das Gegenteil müßten die Kläger beweisen. Diese selbst haben aber einen derartigen Beweis nicht angetreten, sondern geben selbst zu, daß es sich für die Beklagten darum handle, die Kläger zu zwingen, entweder die Arbeit niederzulegen oder aber aus der christlichen Organisation auszutreten und sich ihrer (den Beklagten) Organisation anzuschließen. In der Tat geht die Absicht der Arbeitnehmer, die den gleichen Weg einschlagen wie die Beklagten, keineswegs dahin, die Andersorganisierten für ihre Zugehörigkeit zu ihrer Organisation gewissermaßen zu strafen und ihnen durch Entziehung des Verdienstes Schaden zuzufügen. Die Schädigung ist vielmehr nur eine den ersteren bewußte Begleiterscheinung ihres Vorgehens, mit dem sie nur bezwecken, ihre Gegner zum Austritt aus der eigenen Organisation und zum Anschlusse an die andere Organisation zu zwingen. Allerdings wird in diesem Sinne ein Zwang auf den Willen der andersorganisierten Arbeiter ausgeübt. Allein der von deren Gegnern verfolgte Zweck, ihre Organisation durch Verschaffung von Mitgliedern zu stärken und für den etwaigen wirtschaftlichen Kampf nach Möglichkeit widerstandsfähig und geeignet zu machen, ein Bestreben, das von allen Organisationen naturgemäß geteilt wird, ist nicht unzulässig und verletzt der Arbeitsniederlegung in Fällen der hier fraglichen Art einen solchen Charakter, daß die obenwiedergegebenen Voraussetzungen des § 226 BGB. nicht als vorhanden erachtet werden können. Hiermit ist die Frage gestreift, ob die Schädigung der Kläger seitens der Beklagten vorzählich erfolgt ist, und ob deren Vorgehen gegen die guten Sitten verstößt, ob also die Erfordernisse des § 826 a. a. O. gegeben sind. In ersterer Hinsicht (Vorjahr) genügt es, wenn die Beklagten bei der Arbeitsniederlegung das Bewußtsein hatten, die hierbei von ihnen abgegebene Erklärung werde eine Schädigung der Kläger zur Folge haben, und dieser Erfolg brauchte nicht einmal als ein sicher eintretender voranzuzusehen sein. (Jur. Wochenschrift 1911, 324.) Wenn auch alle diese Voraussetzungen vorliegenden Falles unzweifelhaft gegeben sind, so muß doch die zweite Frage verneint werden, ob das Vorgehen der Beklagten gegen die guten Sitten verstößt. Zwar ist diese Frage mit dem Ausspruch des § 226 BGB. noch nicht verneint (RG. 58, 217). Vielmehr kann die Ausübung eines Rechts, auch wenn die Erfordernisse des § 226 nicht vorliegen, gegen die guten Sitten verstoßen. Immer aber müssen dann besondere Umstände vorliegen, um einen solchen Verstoß annehmen zu können. Solche Umstände, wie die Absicht, die wirtschaftliche Existenz des Gegners zu vernichten oder ungebührlich zu erschweren (vgl. insbes. Jur. Wochenschrift 1908, 679 unten) u. dgl., sind hier nicht behauptet oder erwiesen. Vielmehr wird die Sittenwidrigkeit des Verhaltens der Beklagten lediglich in dem obengekannten Zwecken erblickt. Aber mit Unrecht.

Der Lohn- und der sonstige wirtschaftliche Kampf im gewerblichen Leben hat es bekanntlich im Laufe der Zeit mit sich gebracht, daß oft starke Mittel angewendet werden müssen, um den Widerstand des Gegners zu brechen und ihn zum Nachgeben zu zwingen. Bei einem sehr großen Teile des deutschen Volkes und insbesondere der nach vielen Millionen zählenden Arbeiterbevölkerung aller Schattierungen werden die von den Kämpfenden angewendeten Maßregeln nicht als unsittlich empfunden, wofür diese nur über das zur Erreichung des Kampfwendes Erforderliche nicht hinausgehen und nicht den Stempel der Unmoralhaftigkeit, des Verheerischen usw. (i. Jur. Wochenschrift a. a. O.) tragen. Auf dem gleichen Standpunkt steht jeder billig denkende Mensch. Die zuletzt erwähnten oder angebotenen Merkmale hatten dem Kampfmittel der Beklagten, die sich auf die allgemein übliche, verhältnismäßig milde Maßregel der Arbeitsniederlegung beschränken, nicht an (vgl. R. G. Komm. Note 5n zu § 826 und die dort angeführten Entscheidungen, die zwar im wesentlichen sich nur mit dem Kampfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beschäftigen, in den leitenden Gesichtspunkten aber auch hier zutreffen). Weder der von den Beklagten verfolgte Zweck noch ihr Kampfmittel läßt schon ihr Vorgehen als sittenwidrig er scheinen, und aus diesem Grunde kann die Bestimmung des § 226 BGB. nicht zur Begründung der Klage herangezogen werden. (Vgl. auch Rechtspr. d. O. L. G., Bd. 12, 114 und Barneher's Jahrbuch 1906, S. 94, 17.)

Das gleiche gilt von dem letzten Klagegrund, der eine widerrechtliche Verletzung der Freiheit der Kläger behauptet (§ 823 BGB.). Die erste Voraussetzung für Anwendung des Gesetzes wäre, daß der Wille der Kläger durch das Vorgehen der Beklagten gebengt würde, und daß sie (Kläger) unter dem Drucke des von ihren Gegnern ausgehenden Zwanges eine Handlung vorgenommen oder unterlassen haben, die sie sonst nicht vorgenommen oder unterlassen hätten. Hier von dem Kläger selbst in dem vorliegenden Falle keine Rede sein. Denn die Kläger selbst waren durch die Arbeitsniederlegung ihrer Kollegen nicht im mindesten in

der Betätigung des freien Willens beeinträchtigt. Gebeugt wurde der Wille des Hubert, während Kläger nur die Folgen dieser Willensbeeinträchtigung verspüren, ohne daß sie selbst in die Lage gekommen wären, auf die Arbeitsniederlegung der Beklagten irgendeinen eigenen Entschluß zu fassen. Die Schädigung der Kläger ist daher lediglich eine Folge des auf die Willensfreiheit des Hubert unternommenen Angriffs, nicht aber einer selbständigen Willensbetätigung der Kläger, und eine widerrechtliche Beeinträchtigung der Freiheit der letzteren ist nicht gegeben, obwohl durch das Vorgehen der Beklagten „das Gebiet ihrer (der Kläger) freien Betätigung eingeschränkt worden ist“. (Jur. Wochenschrift 1908, 679.) Die Berufung der Kläger ist somit aus keinem der geltendgemachten Gesichtspunkte begründet und war kostenfällig (§ 97 Z. P. O.) zurückzuweisen.

gez.: Herrmann, Stummer, Silberschmidt.

Nun zum zweiten Urteil. Als zu Ende vorigen Jahres eine schon zwanzig Jahre bestehende Firma am Lohntage einmal den Lohn nicht bezahlen konnte, verhängte der Deutsche Bauarbeiterverband über die Firma die dauernde Sperre. Drei Tage nachher wurde der Lohn ausbezahlt, trotzdem sollte die Sperre für immer bestehen bleiben. Zu der von dem Arbeitgeberverband angerufenen Schlichtungskommission erschienen die Vertreter des Deutschen Bauarbeiterverbandes nicht, so daß erst das Zentralschiedsgericht eingreifen mußte. In der nun folgenden Sitzung wurde die Arbeitsniederlegung als Tarifbruch festgestellt, wofür auch der Vertreter unseres Verbandes als Mitglied der Schlichtungskommission stimmte. In der „Frankischen Tagespost“ (Nr. 172) erschien darauf ein gegen unsere Vertreter Lang gerichteter Artikel, der neben unrichtigen Behauptungen auch schwere Beleidigungen enthielt. Es hieß darin u. a.:

„Sechs Tage sollst du arbeiten, damit du mit der Unternehmer sieben Tage mit deinem sauer verdienten Lohn ohne Arbeit leben kann, dies ist die Auffassung des christlichen Bauarbeitervertreter Lang.“ ... mit der Stimme des Bauarbeitervertreter Lang wird sich eine Majorität bilden, welche zugunsten des nichtzahlungsfähigen Unternehmers entscheiden wird, und die Steinhauer dadurch Gefahr laufen, auch fernere um ihre Löhne geprellt zu werden.“ „Wir müssen uns die Frage vorlegen, ob solche Arbeitervertreter, die nur die Geschäfte der Unternehmer und Unterakfordanten besorgen, noch als Vertreter der Arbeiter betrachtet werden können, und ob das Verhalten Langs in den Sitzungen der Schlichtungskommission nicht eher auf was anders hingielt, als auf die Vertretung der Arbeiterinteressen.“ ... daß sich von einem derartigen Vertreter die freiorganisierten Bauarbeiter ihre Rechte beschreiben lassen müssen zugunsten des Unternehmers, und wenn sie dabei um ihren sauer verdienten Lohn kommen! Dann auch die verlogene Behauptung: „In echt christlicher Arbeiterliebe meinte Lang, wenn ein Arbeitgeber zahlungsunfähig ist, sollte man ihn durch Sperren nicht vollends an den Ruin bringen.“

Wegen diesen unwahren Behauptungen und groben Ausfällen, die nach unserer Anschauung das Maß sachlicher Kritik weit überschritten, und die in ihrer Tendenz von unserem Vertreter als ehrenrührige Beleidigungen empfunden wurden, erhob er Beleidigungsklage beim Nürnberger Amtsgericht. Dieses wies die Klage mit folgender Begründung ab:

„Das zwischen den christlichen und freiorganisierten Arbeiterverbänden ständige gegenseitige Fehde herrscht, ist gemeinkundig. Auf diesem Boden ist der inkriminierte Artikel entstanden. Er hält sich im Rahmen sachlicher Polemik und Kritik. Bormwürfe, wie die in dem Artikel aufgestellten, pflegen von beiden Parteien je von ihrem Standpunkte aus gegeneinander erhoben zu werden. In den Auslassungen des Artikels können keine tatsächlichen Behauptungen gefunden werden, die geeignet sind, den Privatkläger verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Es sind nichts als subjektive Anschauungen und keine ehrverletzenden Fundgebungen der Mißachtung, wenn aufgestellt wird, daß die Arbeiterinteressen anders zu wahren gewesen wären. Selbst wenn aber ein hinreichender Verdacht für ein Vergehen der Beleidigung nach § 186 oder § 185 StGB. angenommen werden könnte, würde die Handlungsweise des Privatbetroffenen der

Rechtsmüdigkeit ermangeln. Denn es müßte ihm der Schutz des § 193 StGB. zubilligt werden, und wieder aus der Form der Äußerung noch aus den Umständen, unter denen sie geschah, kann die Absicht einer Beleidigung gefolgert werden. Vgl. Amtsgericht. gez.: Krachhardt."

Gegen dieses Urteil legte Rang Berufung zum Landgerichte ein. Auch dieses verwarf die Berufung, weil sie nach den zutreffenden Ausführungen des Erstrichters, denen das Beschwerdegericht insbesondere auch insofern beiträgt, als es die Frage der Anwendbarkeit des § 193 StGB. bejaht, sich als unbegründet erweist. StPD. §§ 346 ff., 505. Bez.: Höpfel, Weber, Drechsel."

Die Quintessenz dieser Urteile ist die:

1. Der Paragraph 10 des Tarifvertrages im Baugewerbe ist in seinem gewollten Zweck wirkungslos, wenn nicht der Unternehmer selbst Anspruch daraus erhebt.

2. Die sozialdemokratischen Bauarbeiter hatten keineswegs die Absicht, die christlichen Bauarbeiter durch die mittels eigener Arbeitseinstellung erzwungene Entlassung dafür zu strafen und materiell zu schädigen, weil sie christlich organisiert waren und nicht zum sozialdemokratischen Verband übertreten wollten.

3. Daß diese materielle Schädigung eintreten würde, war ihnen bewußt, diese Begleiterscheinung der erzwungenen Entlassung der christlichen Bauarbeiter sollte aber nur bezwecken, sie zum Austritt aus dem christlichen und zum Eintritt in den sozialdemokratischen Verband zu zwingen.

4. In diesem Sinne wurde von den sozialdemokratischen auf die christlichen Bauarbeiter ein Willenszwang ausgeübt. Das ist aber (allgemein) erlaubt und nicht strafbar.

5. Die christlichen Bauarbeiter wurden durch die Arbeitseinstellung der sozialdemokratischen Bauarbeiter in der Betätigung ihres freien Willens nicht im mindesten beeinträchtigt. Gebeugt wurde nur der Wille des Unternehmers Subert.

6. Die Schädigung der christlichen Arbeiter durch die sozialdemokratischen Bauarbeiter ist als eine vorfällige unzweifelhaft gegeben.

7. Darin liegt jedoch kein Verstoß gegen die guten Sitten. Die durch Arbeitseinstellung erzwungene Entlassung eines Arbeiters, der nicht aus seiner bisherigen Organisation aus- und in die andere übertreten will, ist erlaubt. Im Lohn- und sonstigen wirtschaftlichen Kampf müssen oft starke Mittel angewandt werden, um den Widerstand des Gegners zu brechen und ihn zum Nachgeben zu zwingen. Es war nur ein solch starkes Mittel, das z. B. dem christlichen Bauarbeiter Häfner seinen, bei voller Arbeitszeit üblichen Wochenlohn um 14,80 M., von 36 M. auf 21,20 M. reduzierte. Natürlich leiden er und seine Frau und Kinder darunter, das Mittel aber, das ihnen den Verlust eintrug, ist nicht sittenwidrig.

8. Die sozialdemokratischen Bauarbeiter sind über das zur Erreichung des Kampfszweckes Erforderliche nicht hinausgegangen, auch hat ihr Vorgehen nicht den Stempel der Unwahrhaftigkeit und des Verheerischen getragen. Das stützt sich nur auf allgemein bekannte, wirtschaftliche Gründe. Nicht festgestellt aber ist, ob das in diesem Falle zutrifft und somit das Unwahrhaftige und Verheerische doch gegeben sein konnte. Die christlichen Bauarbeiter waren gewerkschaftlich organisiert, zahlten den gleich hohen Wochenbeitrag an ihre Organisation wie die sozialdemokratischen Bauarbeiter an die ihrige; sie und ihre Organisation haben den bestehenden Tarif im Baugewerbe mit erringen geholfen, sind gemeinsam mit dem sozialdemokratischen Verband Tarifkontrakt, sitzen gemeinsam mit diesem in sämtlichen Tarifinstanzen usw. Das ist den sozialdemokratischen Bauarbeitern auch bekannt. Handeln sie trotzdem so wie hier, wo ihnen zudem durch den Tarifvertrag die Maßregelung an sich und jede Arbeitseinstellung überhaupt verboten ist, letztere solange die Tarifinstanzen nicht gesprochen haben, so kann man wohl der Meinung kommen, daß dies nicht nur Unwahrhaftigkeit, sondern auch verheerisch ist. Das empfindet selbst der „Grundstein“, das Organ des sozialdemokratischen Bauarbeiterverbandes, der zwar das Urteil für „richtig“, das Vorgehen seiner Mit-

glieder aber „für einen schweren faktischen Fehler“ hält. Er fügt dem zu:

„So, wie unsere Kollegen dort aufgetreten sind, sollte man den Angehörigen einer Organisation gegenüber, die für das Zustandekommen des gegenwärtigen Vertrages gemeinsam mit uns gewirkt hat, nicht auftreten.“

Tatsächlich wird die größte Erbitterung dadurch erzeugt. Die Gründe des sozialdemokratischen Terrorismus haben ihre erste Ursache nicht in wirtschaftlichen, sondern in politischen Gründen. Nach unserer Meinung bleibt es immer unsittlich, wenn ein christlich-national denkender Arbeiter in eine sozialdemokratische Gewerkschaft gezwungen werden soll, die seine religiöse und nationale Gesinnung andauernd bekämpft, und wofür er sein eigenes Geld hergeben soll.

Die „Nürnberger Volkszeitung“ sagt zu diesem Urteil:

„Was möchten die Herren Richter wohl sagen, wenn man sie in der Presse mit „Nachrichter“ titulieren würde, oder ihnen ungerechterweise vorhalten würde, sie hätten die Interessen derer verraten, denen sie als Vertrauenspersonen vorstehen, indem sie in einer, in gewisser Beziehung, amtlichen Instanz, dafür eingetreten wären, daß ihre Unvertrauten „ferner um ihre Löhne geprellt würden“, und „daß sie die Rechte ihrer Standesgenossen beschnitten zugunsten der Gegner, und wenn sie dabei um ihren sauer verdienten Lohn kämen“. Oder wenn man ihre Worte in lägerlicher Weise entstellte, wie es die „Tagespost“ tat, um sie in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen? Mit diesem Tatbestand vergleiche man, wie vor kurzem ein christlicher Arbeiter vom Nürnberger Amtsgericht zu einer Geldstrafe und Tragung der Kosten verurteilt wurde, weil er in einem Artikel (allerdings einem Notizen gegenüber) die Redewendung „nobler Herr“ gebrauchte.“

In der Tat haben unsere Nürnberger Mitglieder die Empfindung, daß sie der roten Herrschaft gegenüber vogelfrei sind. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß wir an der Unparteilichkeit der Richter zweifeln wollten. Durchaus nicht, wir glauben, daß sie nach bester Ueberzeugung gehandelt haben. Ein bitterer Stachel aber ist vorhanden. Was auch an Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den letzten beiden Jahren seitens der sozialdemokratischen Bauarbeiter gegen unsere Mitglieder in Nürnberg verübt worden ist, das ist tief bedauerlich und einfach unerhört. Wir erinnern nur daran, daß unser Mitglied Wagner, ein verheirateter Mann mit zahlreicher Familie, dreimal kurz hintereinander aus der Arbeit flog. Einem andern wurde ein Kreuz an seinem Platz in der Bude in nicht wiederzugebender Weise aufgepflanzt usw. Nicht weniger wie 38 Kollegen wurden voriges Jahr aus der Arbeit gedrängt, weil sie nicht in den roten Verband übertreten wollten. Wo das noch enden soll, das ist die bange Frage.

Gelbe Gewerkschaften und konfessionelle Arbeitervereine.

Die gelben Gewerkschaften, wie die mit Hilfe der Arbeitgeber oder deren Beamten gegründeten und von diesen unterstützten bzw. von ihnen abhängigen Arbeiterorganisationen genannt werden, versuchen seit längerer Zeit, sich mit den konfessionellen Arbeitervereinen auf einen guten Fuß zu stellen bzw. auch unter den Mitgliedern derselben für ihre Bestrebungen Propaganda zu machen. Es dürfte daher einmal an der Zeit sein, in einigen Strichen auf den gegensätzlichen Charakter der gelben Gewerkschaften und konfessionellen Arbeitervereine hinzuweisen, wie dies in einer vor kurzem erschienenen, Besen und Charakter der Gelben treffend beleuchtenden Broschüre des christlichen Gewerkschaftsverlags: „Die Gelben in der deutschen Arbeiterbewegung“ (Eöln 1912, 118 S. 1.), geschieht.

Von vornherein sei betont, daß von einer gewissen Brüderschaft zwischen gelben Gewerkschaften und konfessionellen Arbeitervereinen keine Rede sein kann, weil die beiden Bewegungen sich grundsätzlich entgegenstehen und Gegner sein müssen. Das lehrt ein kurzer Blick auf ihren heiderseitigen Charakter und ihre Aufgaben. Unsere konfessionellen Arbeitervereine wollen eheliche Standesvereine der Arbeiter sein. Sie müssen deshalb schon Gegner der gelben Organisationen sein, weil diese sich den Schein von Arbeiterstandesvereinen geben, in Wirklichkeit aber Unternehmerschuttruppen sind. Die konfessionellen Arbeitervereine erstreben in erster Linie geistig-sittliche Hebung der Arbeiter; die gelben Werk-

vereine schwächen oder beseitigen gar das Gefühl der Freiheit oder Selbständigkeit, sind eine Gefahr für gesundes Standesbewußtsein und notwendige Arbeitersolidarität. Unsere konfessionellen Arbeitervereine wollen in religiöser Beziehung aufläuternd wirken, die religiösen Grundsätze der Mitglieder vertiefen und für das praktische Leben nutzbar machen. Die gelben Werkvereine sind hierfür ein Hindernis und eine Gefahr. Wer die Arbeiter zur Schwäche, Gedankenlosigkeit und Charakterlosigkeit erzieht, wirkt den Aufgaben der Arbeitervereine direkt entgegen. In dem jetzt tobenden Kampfe zwischen Glauben und Unglauben bedürfen wir denkender, charakterfester Männer. Mit Schwächlingen lassen sich solche Kämpfe nicht führen. Schwächlinge leisten nicht nur nichts für ihre Sache, sie gehen auch zuerst zum Gegner über.

Die konfessionellen Arbeitervereine führen einen scharfen Kampf gegen den augenblicklich gefährlichsten Gegner der Religion, die Sozialdemokratie, die gelben Werkvereine werden auf die Dauer nur der Sozialdemokratie nützlich sein. In fast allen Werkvereinen besteht ein großer Prozentsatz der Mitglieder aus früheren fanatischen Sozialdemokraten. Ja, man kann den Gedanken nicht von der Hand weisen, daß solche planmäßig hineingeschoben werden. Der Hauptkampf der Gelben wird sich sicher gegen die Christlichen richten und wird diesen manche Hindernisse bereiten. Die infolge des Bestehens der gelben Werkvereine in den Arbeiterkreisen sich immer mehr bildende Verbitterung wird einen günstigen Boden für die Sozialdemokratie schaffen. Ebenso kann auch die in den Werkvereinen beliebte Erziehung der Arbeiter diese nur für die Sozialdemokratie reif machen.

Unsere konfessionellen Arbeitervereine erstreben dann ehrlich auch eine wirtschaftliche Hebung des Arbeiterstandes. Deshalb müssen sie für den Ausbau, die Sicherung und vernünftigen Gebrauch des Koalitionsrechts und für Gewerkschaften sein, die vom religiösen und nationalen Standpunkt aus einwandfrei sind. Die gelben Werkvereine arbeiten im entgegengesetzten Sinne. Sie sind eine Gefahr für das Koalitionsrecht der Arbeiter. Nicht nur, daß sie es durch ihr Dasein unwirksam und nutzlos machen wollen, sie verlangten auch auf ihren Tagungen im Sinne der Scharfmacher im Unternehmerlager seine gesetzliche Einschränkung. Die gelben Werkvereine wollen die Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern wehrlos machen. Deshalb auch die bewußte und gewollte Organisation der Gelben nach einzelnen Betrieben und in kleinen, machtlosen Vereinen. Die Werkvereine sollen und wollen gewerkschaftliche Erfolge der Arbeiter verhindern. Denn sollen diese erzielt werden, dann muß die Organisation eine Zentralorganisation und von den Arbeitgebern unabhängig sein. Die gelben Werkvereine aber bekämpfen die diesen Ansprüchen genügenden und mit den konfessionellen Arbeitervereinen Hand in Hand arbeitenden christlichen Gewerkschaften.

Die konfessionellen Arbeitervereine wollen die Arbeiter als mit den Arbeitgebern gleichberechtigte Menschen angesehen und geachtet wissen. Die gelben Werkvereine wollen das Gegenteil. Unsere konfessionellen Arbeitervereine wünschen schließlich eine mögliche Einschränkung der wirtschaftlichen Kämpfe und Vermeidung jeder unnötigen Verbitterung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Die Werkvereine verschärfen und vergiften die wirtschaftlichen Kämpfe. Sie machen die Unternehmer unachgiebiger auch bei berechtigten Forderungen der Arbeiter und müssen bei den Arbeitern verbitternd und vergiftend wirken.

Freundschaft zwischen den konfessionellen Arbeitervereinen und den gelben Gewerkschaften kann es also nicht geben. Die heiderseitigen Grundsätze lassen es auch nicht zu. Die konfessionellen Arbeitervereine können aber auch ihre Grundsätze nicht ändern, nicht im Interesse der Arbeiter, aber auch nicht im Interesse der Kirche. Würden unsere konfessionellen Arbeitervereine mit den Gelben auch gegenüber berechtigten Bestrebungen der Arbeiter zusammengehen, so könnte die Sozialdemokratie wirkungsvoll von „einem Zusammengehen von Kirche und Kapital gegen das arme Volk“ reden. Und manchen würde sie damit vielleicht für sich und gegen die Kirche gewinnen.

Eine reinliche Scheidung ist aus all diesen Gründen zwischen den gelben Gewerkschaften und konfessionellen Arbeitervereinen geboten. Letztere haben bei den verschiedensten Gelegenheiten denn auch gegen die Gelben scharf Stellung genommen und keinen Zweifel darüber gelassen, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den Gelben und den konfessionellen Arbeitervereinen sich einfach ausschließt.

Allgemeines.

Der Gewerkschaftskongreß im Artelle der Unternehmer. Der Dresdener Kongreß hat im Unternehmerlager nicht gerade freundliche Gefühle ausgelöst. Das Land

zu erwarten, ist aber auch nur zu natürlich. Dort wurden nämlich Arbeiterinteressen vertreten, und die gehen nun einmal nicht immer mit denen der Unternehmer konform. Leider scheint diese selbstverständliche Sache von der Welt unserer Unternehmern immer noch nicht geläufig zu sein. Wie könnten sie sich sonst darüber entrichten, daß der Kongress sich für den Streik als letztes Mittel im wirtschaftlichen Kampf und gegen die „Selben“ aussprach. Das zeigt doch nur, daß ihnen von vornherein der gute Wille fehlt, unserer Bewegung wenigstens objektiv gerecht zu werden. Man lasse nur folgenden Erguß der „Deutschen Industrie-Zeitung“ einmal auf sich wirken. Sie schreibt:

„Indem sich die christlichen Gewerkschaften insgesamt auf diesen Standpunkt (nämlich gegen die „Selben“ D. N.) festgelegt haben, ist das einer bewußten Kriegserklärung an die Industrie (Man stamme!) gleichzuachten; denn auch die christlichen Gewerkschaften haben sich damit zu dem Grundsatz bekannt, daß jede (?) friedliche Verständigung über Lohn- und Arbeitsfragen abzulehnen (?) und unter allen Umständen (?) zu kämpfen sei. . . Von der Industrie wird man jetzt erst recht nicht verlangen können, daß sie einen Unterschied in der Behandlung beider Gewerkschaftsorganisationen macht.“

Da ist man einfach platt. Es ist einem auch schier unmöglich, angesichts einer solchen Leistung Unkenntnis der wirklichen Stellung der christlichen Gewerkschaften als Willkürsgrund gelten zu lassen, da muß man schon auf Böswilligkeit schließen. Also wenn man die Selben ablehnt, so ist das eine Kriegserklärung an die Industrie. In einer solchen Schlussfolgerung kann man doch nur lachen, wenn man Selbe und Industrie gleichsetzt. Ueber einen solchen Unfug redet man lieber nicht. Für die Beurteilung der Selben ist diese Auffassung ja allerdings interessant. Die weiteren Insinuationen des Scherzmaaschblattes, als ob die christlichen Gewerkschaften durch die Ablehnung der gelben Bewegung „damit“ zu dem Grundsatz sich bekannt hätten, daß jede friedliche Verständigung über Lohn- und Arbeitsfragen abzulehnen und unter allen Umständen zu kämpfen sei, können wir ruhig auf sich beruhen lassen. Wir würden uns etwas vorzugen, dagegen auch nur ein Wort zu sagen.

Nachdem auch die „Arbeitsber Zeitung“ in dem Ehren der Herr die Streikmittel der christlichen Gewerkschaften sich Unverständlichen nicht fehlen. Das Blatt hat sogar den Mut, den christlichen Gewerkschaften vorzuwerfen, daß bei ihnen seien Nachhinken bis in die letzte Zeit hinein vorherrschend gewesen. Daß es gerade der „Arbeitsber Zeitung“ gut steht, anderen „Nachhinkler“ vorzuwerfen, zeigen folgende Worte, die von unserem Sonderorgan, der „Zentralarbeiter Zeitung“, der „Arbeitsber Zeitung“ in die Erinnerung gerufen werden:

„Im Kriege schweigen die Gelehrten. . . Der Krieg duldet keine Gesetzgebung! Gewalt geht vor Recht, und die im Frieden geliebten Bestimmungen der Gesetze sind in Kriegzeiten ebenso hinfällig, wie moralische Erwägungen und Bedenken nicht ins Gewicht fallen; das gilt vom Kampfe mit den Waffen, es gilt es zu einem gewissen Grade aber auch von jedem politischen Kampfe. Toren sind diejenigen, die da glauben, hier oder dort durch gesetzliche Absatzung oder durch noch so schöne moralische Sentenzen einen Wandel wirken zu können. . . Alle Verträge und Kodizille sind ein Stück Papier, wenn die wirkliche Machtfrage mitspricht.“

Diese Worte fanden nicht etwa in einem Anarchistenblatt, sondern in der — „Arbeitsber Zeitung“, Nr. 5, Jahrgang 1911. „Was nun?“ so fragt die „Zentralarbeiter Zeitung“, „Sinnlos und richtungslos den Kampfhandpunkt hervorzuheben, es ist hier durch die „Arbeitsber Zeitung“ geschehen? Warum möge diese doch gefälligst vor allem auf sich selbst sehen, bevor sie uns Moral predigen will. Ende auf ihrer Seite unsere Bewegung nur halb so groß und objektiv geschwächt, wie wir die Organisation der Unternehmer und deren Stellung in der Industrie zu würdigen verstehen, denn wäre bei entsprechenden Differenzen eine friedliche Verständigung nicht eher möglich. Denn die „Arbeitsber Zeitung“ hofft, es werde der Tag kommen, an dem die christlichen Gewerkschaften Organisationen gegen den gemeinsamen Feind gegen sich haben.“

Diese Auslassungen der Unternehmerpresse aber zeigen mehr als alles andere, was von jenen sozialdemokratischen Behauptungen, die andauernd von einem „Abschwenken der christlichen Gewerkschaften ins Unternehmerlager“ und ähnlichem fabeln, zu halten ist. In Wirklichkeit sind die christlichen Gewerkschaften, was sie immer waren, nämlich eine energische Vertretung der Arbeiterinteressen unter Respektierung religiöser und politischer Ueberzeugungen, und so wird es auch in Zukunft bleiben.

Die Abzugsfähigkeit der Gewerkschaftsbeiträge bei der Steuererklärung ist vom Oberlandesgericht Düsseldorf, wie wir der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ entnehmen, in einer neuen Entscheidung bestätigt worden, während die Steuerveranlagungskommissionen die Abzugsfähigkeit regelmäßig bestreiten, weil den einzelnen gewerkschaftlich organisierten Arbeitern auf den Bezug der festgesetzten Unterhaltungen kein klagbares Recht zustünde. Das Landgericht hatte ebenfalls den Abzug der Gewerkschaftsbeiträge für unzulässig erklärt. Das Oberlandesgericht entgegnet jedoch:

„Wenn der Vorderriecher bemängelt, daß Beklagter jährlich 52 M zur Gewerkschaftskasse bezahle, was zur Bestreitung des Unterhalts nicht erforderlich sei, so wird dabei der Begriff des Unterhalts verkannt. Dieser umfaßt den ganzen Lebensbedarf (§ 1610 BGB.) einschließlich der Ausgaben, die zur Erhaltung einer handlungsfähigen Lebensstellung erforderlich sind. Mit Recht weist aber der Beklagte darauf hin, daß er als Sachbedürftiger, um eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung zu erhalten, einer gewerkschaftlichen Organisation angehören müsse, ganz abgesehen von den finanziellen Vorteilen, die er für den Fall der Arbeitslosigkeit, Krankheit und Invalidität dadurch erlangt, die über seine Leistungsfähigkeit nicht unmittelbar verfügen.“

Die „Soziale Praxis“ konstatiert dazu ganz zutreffend, daß diese Auffassung von der Bedeutung der Gewerkschaftsbeiträge in bemerkenswerthem Gegensatz steht zu dem, was die ursprünglichen Finanzminister traditionsgemäß zur Rechtfertigung des allgemeinen Steuerdrucks im Abgesandtenhaus alljährlich sagen über die hohen „Steuern“, die die Arbeiter an die „Sozialdemokratie“ leisten müssen. Wir fügen dem noch zu, daß die Kommission zur Beratung des neuen Einkommensteuergesetzes unbedingt die alte Streitfrage klären und geleglich die Abzugsfähigkeit der Beiträge zu Berufsverbänden festlegen muß.

Der „Arbeiterradfahrer“ fordert zum Austritt aus der Kirche auf. In Nr. 389 vom 15. 10. 1912 macht sich der „Arbeiterradfahrer“, das Organ des „neutralen“ Arbeiterradfahrerverbandes „Solidarität“, einen Artikel der „Chemnitzer Volksstimme“ (Nr. 231 vom 4. 10. 1912) zu eigen, in dem die Handhabung des deutschen Vereinsgesetzes gegenüber der „freien“ Jugendbewegung und den „neutralen“ Arbeiterradfahrervereinen besprochen wird. Es heißt darin:

„Die einzig richtige Antwort aller Arbeiter, die von irgendwelchen herartigen Maßnahmen betroffen werden, heißt Kirchenaustritt. Das ist der Weg zur Abwehr und Hilfe, und auf einem solchen Wege man andersseits! Wo ein Arbeiter oder sein Kind von solchen Schikanen betroffen wird, da trete er nicht allein, sondern mit seiner ganzen Familie aus der toleranteren, liebenderen, christlichen Kirche aus — wollen sehen, was gewinnt: Millionen Kirchenaustritte gegen hunderttausend Strafbefehle! Das ist der Weg.“

Schönheit diese Zeilen seit gedruckt und zum Teil noch gedruckt sind, sieht sich der „Arbeiterradfahrer“ als Sportorgan zuranft, alles nochmals zu unterstreichen, mit folgenden Worten:

„Wir haben dem Artikel weiter nichts hinzuzufügen, als die Bemerkung, daß die Schlussfolgerung unserer ungeschickten Zeitschrift (ist wiederum gesperrt gedruckt D. G.) selbst auf die Gefahr hin, daß die gesamte reaktionäre blaue und schwarze Prekmente — die „Concordia“, das Organ des christlichen Radfahrerverbandes (in Bamberg) eingeschlossen — uns und unsere Bund zum so und so vielen Male als sozialdemokratisch und kirchenfeindlich anspricht!“

Nun denn, wenn die hilfsbereiten Organisationen des Unglücks, Nonnen und Prediger, diese Aufzorderung zum Massenaustritt aus der Kirche ins Land hineinrufen, so ist das noch zu begreifen, das haben sie sich zur Aufgabe gemacht. Wenn man aber den Aufruf zum Austritt aus der Kirche in dem Organ eines Verbandes liest, der sich Pflege und Hebung des Sports zum Ziele gesetzt, so greift man sich unwillkürlich an die Stirne und fragt sich: Haben wir denn seit Jahren in Deutschland geschlafen, daß wir eine Sportvereinigung zu solcher Kühnheit und zu einer Anzahl von 150 000 Mitgliedern auswaschen können. Hier ist, wahrhaftiger Gott, noch eine gewaltige Arbeit zu leisten, Arbeit der Aufklärung, um jahrelang langsame Unterwerfungsbewegungen entgegenzusetzen, Arbeit der Erziehung, namentlich bei der sportliebenden deutschen Jugend, aber auch in den Glaubensorganisationen der Erwachsenen. Denn die Gefahr, die freies der sogenannten „Freier“, in Wirklichkeit rein sozialdemokratischen Sportorganisationen droht, wird von den christlichen Parteien noch viel zu sehr unterschätzt —, zur Freude . . . des Gegners.“

Einführung einer Arbeitslosenversicherung in Charlottenburg. Wie in anderen Gemeinden Groß-Berlins hat auch Charlottenburg die Frage der Arbeitslosenversicherung das Stadtverordnetenkollegium wiederholt beschäftigt. Ein vom Magistrat im Mai d. J. vorgelegter Entwurf, der auf dem sogenannten Genter System d. H. der Förderung der durch die Gewerkschaften geschaffenen Arbeitslosen-Versicherung und einer städtischen Versicherungsstufe beruhte, hatte die Zustimmung des Stadtverordneten nicht gefunden. Der Magistrat legte nun, wie die Tagespresse mitteilt, zur Gründung einer städtischen Arbeitslosen-Versicherungskasse einen neuen Entwurf vor, nach welchem die Sparte nicht berücksichtigt werden und Berufsvereinigungen, die ihren Mitgliedern auf Grund der Beitragszahlung, tagelohngemäß Tagelöhner von mindestens 75 Pf. täglich im Falle der Arbeitslosigkeit gewähren, bei der städtischen Kasse eine Zusatzversicherung gegen Zahlung von wöchentlich 10 Pf. für jedes Mitglied nehmen können. Im übrigen beträgt der wöchentliche Beitrag 25 Pf. Jeder Versicherte, der der Kasse seit sechs Monaten angehört und mindestens 26 Beiträge gezahlt hat, erhält bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit für jeden Werktag ein Tagelohn von 1,50 M, während bei Zusatzversicherungen der Berufsvereinigungen das Tagelohn 75 Pf. betragen soll. Das käme auf das Kölner System der Arbeitslosen-Versicherung hinaus.

Steigende Grundwerte. Wie rapid sich die Grundwerte, d. h. die Verteuerung des Grund und Bodens, steigern, dafür bietet die Stadt Schöneberg bei Berlin ein treffendes Beispiel. Im Jahre 1910 war der gesamte Grundwert auf 804 000 000 M eingeschätzt, während er in diesem Jahre 881 000 000 M beträgt, das bedeutet eine Steigerung von 80 000 000 M in zwei Jahren, also annähernd ebensoviel wie der gesamte steuerpflichtige Grundbesitz der Stadt Köpenick beträgt, der auf 82,6 Millionen Mark eingeschätzt ist. Hier ist die Quelle der Verteuerung der Wohnungsmieten. Dazu in einem Zeitraum von nur zwei Jahren diese kolossale Steigerung. Was bedeuten demgegenüber die Erhöhungen der Löhne der Bauarbeiter? Doch fast gar nichts. Und bei dieser Wertsteigerung handelt es sich um unverdienten Wertzuwachs, um einen mühselos in den Schoß geworfenen Verdienst.

Wann liegt Streikbruch vor? In der „Leipziger Volkszeitung“ Nr. 253 lesen wir folgendes:

Erwidrerung:

In dem Versammlungsbericht der Drechsler wird unter anderem gesagt: Ferner wurde das Verhalten der Verwaltung der Zahlstelle Leipzig des Fabrikarbeiterverbandes einer scharfen Kritik unterzogen, weil sie einen Hilfsarbeiter der Hartgummidrechsler in Schutz genommen hat, der in einem hiesigen gesperrten Betriebe in Arbeit getreten ist.

Für die Verwaltung sowie für die Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes war eine Sperre über Gummibetriebe (um solche handelt es sich hier) in Leipzig bisher nicht bekannt. Wenn man deshalb ein Verbandsmitglied gegen den Vorwurf, er sei Sperrbrecher, schützt, so hat man nach Lage der Sache nur seine Pflicht erfüllt.

Wenn die Drechsler sich bei ihren Maßregeln über gemeinsam gefasste Beschlüsse hinwegsetzen zu können glauben, so haben sie auch die daraus entstehenden Konsequenzen zu tragen. Für heute sei nochmals gesagt, daß eine Sperre über Gummibetriebe in Leipzig für Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes nicht besteht, und zwar so lange nicht besteht, bis die Sperre nicht gemeinschaftlich beraten und beschlossen ist! Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Verwaltungsstelle Leipzig u. Umg.

Sehr richtig! Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß es sich hier um zwei sozialdemokratische „Brüderverbände“ handelt. Aber warum gilt das gleiche nicht auch für christliche Verbände? Wir werden daran erinnern, wenn man uns wegen ähnlichen Fällen den Vorwurf des „Streikbruchs“ macht.

„Froh, dreist und gottesfürchtig.“ Das sozialdemokratische „Hamburger Echo“ berichtet in seiner Nr. 234 über den zweiten Gantag des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Gau Hamburg. Hiernach hat der Gauborherr Hartwig seinen Kerger über das Dasein der „Christlichen“ bekundet. Als ihm Bortwürfe gemacht wurden, nicht genug die Agitation gefördert zu haben, kam er auf die Zahl der Organisationsfähigen in Hamburg zu sprechen. Im Anschluß daran berichtet das Blatt:

„Er macht ferner auf die Mächenschaften der „Christlichen“ aufmerksam, die nach der Münchener-Blabacher Schule „froh, dreist und gottesfürchtig“ auftreten und sich überall einzuschmuggeln versuchen. Die Kollegen müßten auf diese Macher ein besonderes Augenmerk haben.“

Worin dieses „besondere Augenmerk“ bestehen soll, ist nicht näher ausgeführt, aber die zahlreichen Brotlosmachungen sind uns ja genügend bekannt, und in diesem Sinne wird auch der Hinweis Hartwigs verstanden werden. Wenn das selbstbewußte Auftreten der christlichen Bauarbeiter von Hartwig als „froh, dreist und gottesfürchtig“ bezeichnet wird, so läßt das nur seinen schweren Kerger darüber erkennen. Hartwig kann versichert sein, daß wir nicht mit dem Hut unter dem Arm zu ihm kommen und ihn um Entschuldigung bitten, daß wir auch noch da sind. Nein, das Recht, uns christlich zu organisieren, steht uns genau so zu, wie sich S. rot organisiert hat. Gut ist allerdings, daß S. die Nase aus dem Sack gelassen hat, wir wissen damit wenigstens, wo die Quelle zukünftiger Terrorisierung und Brotlosmachung zu suchen ist.

Mit wem sich christliche Gewerkschaftsführer in der Gasse herumtollten müssen. Der Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter hielt in Silberstein eine Konferenz für die Arbeiter ab, auf welcher Kollege Behrens referieren sollte. Auf die Ankündigung hiervon wurde Kollege Behrens von der sozialdemokratischen Presse in ekelhafter Weise persönlich angegriffen. Es wurde ihm vorgeworfen, er trage einen Pelzfragen, er gehe ins Bad und verkehre in Berlin mit Junkern. Kollege Behrens gab hierauf folgende Antwort:

Der schwarze Pelzfragen, den der Vorsitzende des alten Bergarbeiterverbandes Sachsse trage, sei viel wertvoller und teurer, als der, den er vor zehn Jahren von einem Verwandten geschenkt erhalten. Auch sei das Einkommen des Abgeordneten Sachsse (Vochum) wesentlich höher als das seinige. Das Einkommen des Herrn Hüb sei während seiner Abgeordnetenzzeit auf 7000—9000 M geschätzt worden. Der Aufenthalt des Redners (Abg. Behrens) in dem kleinen Bad Rajau an der Bahn sei durch die vorhergegangene schwere Operation bedingt gewesen. Zu gleicher Zeit seien zwei sozialdemokratische Bergarbeiterverbandssekretäre in dem teuren Lugns- und Weltbad Gms zu längerem Aufenthalt gewesen. Sein Verkehr mit den „Junkern“ erstreckte sich lediglich auf den parlamentarisch üblichen, höflich-kollegialen Umgang. Ihm sei aber ein früherer sozialdemokratischer Reichstags-Abgeordneter bekannt, dem man in parlamentarischen Kreisen eine sehr feuchtsüßliche Weinreise durch Berlin nachsage. Und die Herren Sachsse und Hüb seien doch in der italienischen Weinstraße in der Dorotheenstraße und in dem sehr vornehmen „Schultheiß“, unter den Linden in Berlin, auch keine Fremdlinge. Die sozialdemokratische Presse solle nur nicht versuchen, durch solche läppischen Vorwürfe ihre Verlegenheit über die Konferenz der christlich-nationalen Arbeiter zu verbergen zu suchen.

Es ist eine Schmach, daß sich ein ehrenwerter Mann gegen solche nichtsnugigen, persönlichen Angriffe wehren muß.

Aus dem Betrieb eines gewerbsmäßigen Streifbrevierlieferanten. In den letzten Jahren haben fünfzig Elemente aus der Pflanzung von Arbeitswilligen an bestimmte Unternehmer ein einträgliches Geschäft zu machen gewagt. Die Geschädigten sind aber nicht etwa die streikenden Arbeiter, sondern die betr. Unternehmer gewesen. Draufschneidende Weise dafür hat eine Gerichtsverhandlung vor der Hamburger Strafkammer geliefert, wo sich ein solcher Streifbrevierlieferant, namens N o t h, wegen Betrugs zu verantworten hatte. Da wurden geradezu ungläubliche Verzweiflungen aufgedeckt. Der Angeklagte hatte in Zeitungen inseriert, daß er jederzeit für alle Betriebe die geeigneten Arbeitswilligen zu liefern in der Lage sei. — Aber wie? Eine Schuhfabrik in Breslau ließ sich 37 „Schuhmacher“ liefern, von denen nur zwei von der Zukunft die übrigen nicht verwendbar waren. Eine Stockfabrik in Sargel bei Offenbach ließ sich 15 Streifbrevier liefern, von denen 36 absolut unbrauchbar waren. Dann stand noch ein dritter Fall zur Verhandlung, wobei es sich um die Lieferung von 50 arbeitswilligen Metallarbeitern an eine bestimmte Wagenfabrik in Stolp handelte. Alle diese Leute waren gänzlich unbrauchbar und mußten ohne Entlohnung wieder abgeschoben werden. Es wurde eine protokollierte Bestätigung dieses Fabrikanten verlesen, woraus hervorging, daß die ihm vom Angeklagten gesandten Leute sehr bedenkliche Elemente gewesen seien, darunter richtige Gesindel. Dieser Zeuge berechnete den ihm durch A n o t h s Lieferung zugefügten Schaden auf rund 1000 M. Der Schaden in den anderen Fällen wurde mit zusammen 1500 M angegeben. Ein früherer Angeklagter A n o t h s beklagte, vergeblich, daß seien die angeworbenen Leute veranlaßt worden, sich neue Invalidentarifen zu beschaffen, und in diese hätten sie dann gerade die Versorgungsbeitrag eintragen lassen, die beim jeweiligen Versicherungsbeitrag entsprach. Ein anderer Zeuge sagte, sein Sohn sei Viehhändler, die ihm verschaffte neue Karte habe ihn aber als „Schuhmacher“ ausgewiesen. Das Urteil lautete wegen vollendeten Betrugs in allen Fällen auf acht Monate Gefängnis und ein Jahr Ehrverlust. — Hoffentlich werden diese gerichtlich aufgedeckten Praktiken der Streifbrevierlieferanten die Unternehmer vorsichtiger machen und ihnen zur Erkenntnis verhelfen, daß sie besser fahren, bei auftauchenden Differenzen mit ihren eingeschulten Arbeitern eine Verständigung zu suchen, statt sich mit zweifelhaften Elementen einzulassen und nachher zum Schaden auch noch den Spott zu haben.

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: **Mülheim-Kuhr** (Sperrte über die Firma Kurth und Hoffmann wegen Nichtinhaltung des Tarifs) **Wien** (für Plattenleger die Zwischenmeister Geschen) **Wiesentirchen** (Zwiebeler) (Sperrte über die Firma Hünnebeck & Co.) **Berlin** (Dachdecker). Seit 26. Juli allgemeine Dachdecker-Sperrung. **Witburg**, **Sifel** (Sperrte über die Firmen Garson jr. und sen. wegen Maßregelung). **Woburn** (Sperrte über den Bauunternehmer Wuhmann wegen Nichtinhaltung des Tarifvertrages). **Hamm** (Besitz) (Streik der Stukkateure). Zugang ist fernzuhalten.

Bezirk Hannover.
Braunschweig. Hier ist es, trotz Tarifvertrag, zu ersten Differenzen im Baugewerbe gekommen. Am Mittwoch, den 30. November, legten, einem Beschluß des Deutschen Bauarbeiterverbandes folgend, die sozialdemokratischen Organisierten Maurer und Bauarbeiter in fünf Gewerken: Bartels, Bolte, Krause, Munte und Morgenstern, die Arbeit nieder. Die Ursachen sind folgende: Die sozialdemokratischen Zimmerer haben schon den ganzen Sommer den Arbeitsnachweis der Arbeitgeber gesperrt, auch hat eine Anzahl Zimmerer, nach Aufforderung des Vorsitzenden Decker, der eigens für die Durchführung der Sperrte freigestellt ist, die Arbeit eingestellt

und Braunschweig verlassen. Hierdurch wurden die Zimmermeister stark betroffen, da die Konjunktur eine gute war. Die Bauunternehmer mußten daher viele Arbeiten nach auswärts vergeben, weil wegen Mangel an Zimmerleuten die hiesigen Zimmermeister die Aufträge nicht ausführen konnten. Die örtlichen Schlichtungsinstanzen beschäftigten sich schon des öfteren mit Streikfällen, die aus diesem Vorgehen entstanden sind, aber auch hier konnten die Differenzen nicht beseitigt werden. Die Arbeitgeber beschlossen nun, ihren Arbeitsnachweis für Maurer, Bauhilfsarbeiter und Dachdecker so lange zu sperren, bis die Zimmerer die Sperrte aufgehoben haben. Arbeitslos gewordenen Maurer und Arbeiter, sowie Zugereifte wurden aber an den Bauten nicht eingestellt, wenn sie keinen Schein des Arbeitsnachweises vorlegen konnten. Da dieser von den Arbeitgebern gesperrt war, blieben dieselben arbeitslos. Hierdurch wurden zwei Kollegen von uns und zirka 50—60 von den Genossen betroffen. Diese Maßnahme soll nun durch Bauverbände beantwortet werden, und kam es zu der genannten Arbeitsniederlegung. Man sieht, daß hier das eine Extrem das andere treibt. Wir sind der Ansicht, daß man von beiden Seiten den Tarif nicht respektiert hat, die zweite Instanz wie auch das Zentralschiedsgericht hatten sich mit der Sache noch nicht befaßt. Unsere Kollegen nahmen in einer Versammlung am Dienstag, den 29. November, Stellung. Kollege Zumbrodt herichtete über die Entwicklung des Streites und teilte mit, daß der Vorstand sich dahingehend geeinigt hätte, eine Arbeitsniederlegung nicht zu empfehlen, sondern sich nach wie vor an den Tarifvertrag zu halten. Der Zentralvorstand soll ersucht werden, mit den übrigen Zentralleitungen eine baldige Regelung der Streitfrage herbeizuführen. Sollten die „Genossen“ dazu übergehen, Werkstätten zu sperren, in welchen unsere Kollegen in Frage kommen, sollen sie unbekümmert darum in Arbeit bleiben. In einem Schreiben an den Arbeitgeberverband sollte verlangt werden, daß dieser unseren Mitgliedern gegenüber den Tarif einhalte. In der Diskussion sprachen sich alle Kollegen für die Maßnahmen des Vorstandes aus. Ist klug aber die Bitterkeit aus den Ausführungen der einzelnen Diskussionsredner heraus, die durch das terroristische Vorgehen der Genossen im Laufe dieses Sommers gegen unsere Kollegen erzeugt worden ist. Bei der Abstimmung wurden die Vorschläge des Vorstandes einstimmig gutgeheißen. Auch haben in den gesperrten Geschäften unsere Mitglieder die Arbeit nicht niedergelegt. Wir halten uns also an die Bestimmungen des Vertrages. An die Zentralleitungen wandten wir uns, weil die Sache einer schnelleren Erledigung bedarf, und die zweite Instanz in Braunschweig gegenwärtig nicht besteht. Der Vorsitzende, Bauerrat Winter, hat sein Amt niedergelegt, weil ihm in einer Sitzung vom Vorsitzenden der roten Zimmerer vorgeworfen wurde, daß er an seiner (Winters) Unparteilichkeit zweifle. Hoffen wir, daß bald geregelte Verhältnisse wieder einziehen.

Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe*).

Entscheidung Nr. 246. (Schwerin i. Meckl. u. Neustrelitz.)
Der Schiedsspruch vom 26. Oktober 1911 wird aufgehoben. Die Firma Hochholz hat an die Tischler Zimmererlöhne zu zahlen.

Gründe:
Mit Entscheidung Nr. 224 hatte das Zentralschiedsgericht den Fall an die zweite Instanz zur Feststellung der Tatsache zurückgewiesen, ob die einem Tischlereibetriebe entnommenen Arbeiter bei dem Zimmermeister Hochholz in seinem Zimmerereibetriebe beschäftigt waren oder ob sie auf Rechnung des Tischlereibetriebes arbeiteten. Diese Feststellungen hat die zweite Instanz nur ungenügend vollzogen. Es geht aber aus dem inzwischen dem Zentralschiedsgericht vorgelegten Protokolle der Schlichtungskommission vom 3. Mai 1911 unzweifelhaft hervor, daß Hochholz die Zimmermannsarbeiten zur Schwereiner Gewerbeausstellung für seine eigene Rechnung übernommen und demnach die Tischler ausbittungsweise mit seinen Zimmermannsarbeiten beschäftigt habe. Demnach sind diesen Tischlern die Zimmererlöhne zu bezahlen. Im übrigen vgl. Entscheidung Nr. 223.

Entscheidung Nr. 247. (Bezirksarbeiterverband Mecklenburg.)

Die Berufung gegen die am 15. März d. J. gefällte Entscheidung der zweiten Instanz wird wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts zurückgewiesen.

Gründe:
Die Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts ist in der Entscheidung Nr. 218, Ziffer 2 bereits ausgesprochen und begründet, der Antrag des Bezirksverbandes Mecklenburg des Deutschen Arbeitgeberbundes, es möchte die Entscheidung der zweiten Instanz vom 15. März 1912 aufgehoben werden, mußte deshalb abgelehnt werden.

Entscheidung Nr. 248. (Kröpelin i. M.)

Die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 15. Januar 1912 wird aufgehoben.
Der Arbeitgeber hat die tarifmäßige Landgeldzulage zu zahlen.

Gründe:
In Kröpelin hat ein dem Arbeitgeberverband angehöriger Zimmermeister mit seinen Zimmerern vereinbart, daß sie in Kröpelin entlassen seien, wenn sie in Amdenbeck arbeiten und umgekehrt. Hiernach verweigerte der Arbeitgeber die Bezahlung einer Landzulage.

* Die ersten vier Entscheidungen stammen aus einer früheren Sitzung des Zentralschiedsgerichts, die noch nicht veröffentlicht waren.

Der Zimmererverband scheidet hierin eine unzulässige Vereinbarung, die nur zu dem Zwecke der Umgehung des Tarifvertrages getroffen worden sei. Das Schiedsgericht hat unterm 15. März 1912 die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung ausgesprochen und den Anspruch auf Landzulage abgewiesen.

Das Zentralschiedsgericht erklärt sich gemäß § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages für zuständig, nachdem es sich um eine grundsätzliche, den Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen berührende Angelegenheit handelt.

In sachlicher Beziehung ist davon auszugehen, daß die Landzulage grundsätzlich allen Arbeitern zu zahlen ist, welche von dem Geschäftssitze des Arbeitgebers angestellt werden. Eine Ausnahme kann nur in besonderen tatsächlichen Verhältnissen begründet sein. Dies ist jedoch nach allgemeinen Rechtsregeln über Auslegung von Ausnahmebestimmungen klar zu beweisen. Der Arbeitgeberverband hat hierfür keinen genügenden Beweis erbracht; es geht vielmehr aus dem Wortlaut und dem Sinn der getroffenen Vereinbarung unzweifelhaft hervor, daß es sich in den strittigen Fällen nicht um die Begründung eines neuen Vertrags, sondern nur um die Fortsetzung des bisherigen Vertrags handelte, zumal zugestandenmaßen bei Wechsel der Arbeitsstätte die Papiere nicht herausgegeben wurden.

Es liegt unter diesen Umständen eine von dem Tarifvertrage abweichende und somit unzulässige Vereinbarung vor.

Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

Entscheidung Nr. 249. (Neustadt i. M.)

1. Die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 15. März 1912 wird aufgehoben.
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Unterschied zwischen der Gehalt-Entschädigung und der bereits erhaltenen Landgeldzulage zu zahlen.

Gründe:
In Neustadt hat ein dem Arbeitgeberverband angehöriger Zimmermeister mit Zimmerern vereinbart, an Stelle der Vergütung für Gehalt die Landzulage zu gewähren, welche wesentlich weniger ausmacht.

Das Schiedsgericht hat diese Vereinbarung für zulässig erklärt und den Anspruch der Arbeiter auf Nachzahlung der vollen tarifmäßigen Gehalt abgewiesen.

Das Zentralschiedsgericht ist gemäß § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages zuständig, da es sich um die grundsätzliche Frage der Zulässigkeit von Verträgen handelt, welche gegen den Tarifvertrag verstößen.

In sachlicher Beziehung hat das Zentralschiedsgericht schon wiederholt ausgesprochen, daß derartige Vereinbarungen unzulässig sind, und es kann hier lediglich auf diese Entscheidungen verwiesen werden.

Hiernach war zu erkennen, wie geschehen.

Entscheidung Nr. 272. (Dobersan.)

Die Entscheidung der Vorinstanz wird aufgehoben und die Sache zur Fällung einer bindungsfähigen Entscheidung an diese zurückverwiesen.

Gründe:
Das Schiedsgericht Rostock hat unterm 31. Mai d. J. ausgesprochen, daß die Vertretung der Organisation in Dobersan nicht berechtigt war, dem Zimmerer B. die Annahme der Arbeit in Brunschwaupten nach dem Brunschwaupter Vertrag zu verbieten; falls sie das getan hat — was das Schiedsgericht nicht ausreichend festgestellt konnte —, hat sie gegen den Vertrag verstoßen. Der Zimmererverband hat beantragt, diese Entscheidung aufzuheben und zu erkennen, daß die Maßnahmen des Arbeitgebers Th. gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen.

Die Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts ist gemäß § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages gegeben. In sachlicher Beziehung ist schon nach dem Wortlaut des Schiedsgerichts nicht festgestellt, ob die Organisation in Dobersan dem Zimmerer B. die Annahme der Arbeit in Brunschwaupten nach dem Brunschwaupter Vertrag verboten hat. Gerade diese einwandfreie Feststellung muß den Ausgangspunkt für eine Entscheidung bilden, da sonst eine rein theoretische Frage den Gegenstand der Entscheidung bilden würde.

Ist das Schiedsgericht nicht in der Lage, die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung einwandfrei festzustellen, so fehlt ihm überhaupt die Voraussetzung für die fragliche Entscheidung. Aus diesen Erwägungen war die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Schiedsgericht ist gehalten, festzustellen, ob die erwiderten Maßnahmen des Arbeitgebers Th. eine Umgehung des bestehenden Tarifvertrages bedeuten, wobei die in der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts vom 12. Juni 1912, Nr. 241, niedergelegten Gesichtspunkte entsprechend zu berücksichtigen sind.

Entscheidung Nr. 273. (Dobersan.)

Die Berufung gegen die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts wird zurückgewiesen.

Gründe:
Im Heiligenbamm befristete der Zimmermeister Th. aus Dobersan an einem Brückenbau 8 Zimmerer und 13 Arbeiter, ohne an letztere den Zimmererlohn zu bezahlen, da es sich um keine Zimmererarbeiten, sondern um Bauhilfsarbeiten handelte. Das Schiedsgericht Rostock hat ausgesprochen, daß keine Verpflichtung zur Bezahlung von Zimmermannslohn bestehe, da es sich hierbei wesentlich um Hilfsarbeiten einfacher Art, wie sie ein ungelernter Arbeiter machen kann und macht, gehandelt hat. Der Zimmererverband beantragt Aufhebung dieser Entscheidung, da den betreffenden Arbeitern der tarifliche Zimmererlohn zu zahlen sei.

In sachlicher Beziehung ist das Zentralschiedsgericht auf Grund der Verhandlungen der Aufschauung, daß die Frage der Hilfsarbeiter bei Ausführung der Zimmererarbeiten örtlich ganz verschieden zu behandeln und zu entscheiden ist. Es ist daher nicht angängig, daß das Zentralschiedsgericht hier allgemein für das ganze Vertragsgebiet geltende Merkmale festlegt; hierzu können

nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse nur die örtlichen Instanzen zuständig sein, da es sich bei der gegebenen Sachlage nur um Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 des Hauptvertrages handeln kann. Ueber derartige Fragen entscheidet gemäß Absatz 2 des § 5 des Hauptvertrages die zweite Instanz endgültig. Der Antrag des Zimmererverbandes war deshalb mangels Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts zurückzuweisen.

Entscheidung Nr. 274. (Güstrow.)

Die Sache wird an die zweite Instanz zurückverwiesen zur Feststellung, ob in Güstrow die Einschubarbeiten als Zimmerarbeiten angesehen werden.

Gründe:

Der Maurermeister Sander-Güstrow hat auf einem Neubau sog. Einschubeisen durch ungelernete Arbeiter verrichten lassen und diesen nicht den für Zimmerarbeiten festgesetzten, tarifmäßigen Lohn gezahlt. Die Vorinstanz hat dieses gebilligt, indem sie aus den Verhandlungen nicht zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die betreffenden Arbeiten schlechtweg als Zimmerarbeiten anzusehen seien, da solche Arbeiten von Arbeitern ausgeführt seien, die keinen Anspruch auf Zimmererlohn hätten. Das Zentralschiedsgericht kann auf Grund dieser Feststellungen zu der gleichen Folgerung nicht gelangen. Es kommt bei der Beurteilung, ob es sich um Zimmerarbeit handelt, weniger darauf an, wer sie ausführt, als darauf, wie sie technisch zu bewerten ist. Daher war eine Feststellung darüber zu fordern:

1. was unter Einschubeisen in Güstrow zu verstehen ist, aus welchen Leistungen es sich zusammensetzt,
2. ob diese Arbeiten nach Ortsgebrauch bisher in Güstrow zu den Zimmerarbeiten gerechnet und daher nach Tarif gelohnt wurden.

Zu diesen Feststellungen war die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Entscheidung Nr. 275. (Kostof.)

Die Sache wird an die Vorinstanz zur Feststellung, ob in dem Wohngebiet Kostof in weiteren Fällen Affordarbeiten in den Jahren 1908 bis 1910 vorgenommen sind, und danach zu fällenden Entscheidung zurückzuverweisen.

Gründe:

Das Schiedsgericht für Kostof hat unter dem 31. Mai 1912 entschieden: „1. Die Organisation der Zimmerer ist nicht befugt, den 1905 gegen die Zulassung der Affordarbeit gefassten Beschluß aufrechtzuerhalten oder ihren Mitgliedern als noch gültig oder maßgebend hinzustellen. 2. Der Maurermeister Heinig ist berechtigt, in Kostof Zimmerarbeiten in Afford auszuführen zu lassen. Gegen diese Entscheidung ist vom Zentralschiedsgericht der Arbeiter Berufung eingelegt und gegen Herrn Heinig Beschwerde erhoben, weil derselbe Arbeiter, welche sich geweigert, Afford zu arbeiten, deshalb entlassen habe. Die Arbeiter halten die von ihnen angegriffene Entscheidung für einen Fehlspruch, sie beruhe auf falschen Voraussetzungen, da in Kostof Affordarbeit weder üblich sei, noch „vorkomme“. Außerdem sei nicht, wie die Entscheidung annehme, der Beschluß von 1905 erneuert. Die Mitglieder des Zentralverbandes seien nur angeklagt worden, daß in Kostof Affordarbeit nicht zulässig sei. Die Arbeitgeber haben in der zweiten Instanz nachgewiesen, daß in der maßgebenden Zeit von 1908 bis 1910 ein Fall von Affordarbeit vorgekommen ist. Dies sei genügend, meinten sie, für die Zulassung der Affordarbeit. Sie sind aber erwidert, daß mehrere Fälle von Affordarbeit bekannt zu geben. Endlich wird behauptet, daß die Arbeiter, welche die Affordarbeit abgelehnt, gar nicht entlassen seien. Ob Afford im Sinne der Entscheidung Nr. 216 „vorkommt“, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.“

Das Zentralschiedsgericht erachtet unter den gegebenen Umständen die Feststellung eines einzigen Ausnahmefalles an Affordarbeit nicht für ausreichend, um zur Annahme des „Vorkommens“ und der Zulassung derselben zu gelangen. Zimmerer hat nach Ueberzeugung des Gerichts der fragliche Arbeitgeber sich im guten Glauben befinden, wenn er vor der zweiten Instanz nicht weitere Beweise für das „Vorkommen“ der Affordarbeit anzureihen hat. Demnach würde es unbillig sein, dem Arbeitgeber nicht Gelegenheit zu bieten, mehrere Fälle von Affordarbeit während 1908 bis 1910 dem Gericht zur Kenntnis zu bringen. Bei dieser Sachlage war der Prozeß unter Aufhebung des beanstandeten Urteils zur nochmaligen Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung an die zweite Instanz zurückzuweisen, da die vorstehende Beweisaufnahme aus praktischen Gründen nur in beschränkter Weise vorzunehmen ist. Falls die Beweisaufnahme für den Arbeitgeber günstig aus, so ist anzunehmen, daß er die Zulassung in Kostof hat. Zimmererarbeiten in Afford ausführen zu lassen, und daß dementsprechend die Arbeiter ihren Kollegen nicht unzulässig von Affordarbeit ausschließen dürfen. Die gegen Herrn Heinig vor dem Zentralschiedsgericht erhobene Beschwerde ist demnach ebenfalls als unzulässig zu bezeichnen.

Schlagt die Beweisaufnahme nicht, so hat die Vorinstanz zu entscheiden, ob der Arbeitgeber zu Unrecht von den Arbeitern Affordarbeit verweigert hat, und die Arbeiter, welche Affordarbeit ablehnen, deswegen nicht entlassen darf. Ferner ist abzuwarten zu folgen, daß die Arbeiterorganisationen nebenhandelt ihren Mitgliedern Unterstützung der Affordarbeit leisten. — Entscheidung der 2. Instanz ist nicht erlaubt. (Entscheidung Nr. 274.)

Entscheidung Nr. 276.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Bezirksverbandes Mecklenburg (Ortsverband Rostock), bez. Festsetzung einer Entschädigung für die unter Nr. 268 gefassten Bestimmungen über die Aufhebung der Vertragsbindung „Schlicht“ erklärt

das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 15. Oktober 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin:

Die Berufung gegen die Vereinbarung des Zentralschiedsgerichts Nr. 268 vom 12. Juli 1912 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Vereinbarung vom 12. Juli d. J. wird arbeitgeberseits nicht anerkannt, da nach § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages das Zentralschiedsgericht nur zur Fällung von Entscheidungen berufen worden, auch sei dasselbe im vorliegenden Falle zu entscheiden nicht in der Lage gewesen. Es habe sich nicht um die Entscheidung über eine grundsätzliche Angelegenheit, sondern über eine örtliche Bestimmung gehandelt.

Die Arbeitgeber beantragen, das Zentralschiedsgericht solle sich zur Entscheidung über örtliche Vertragsbestimmungen für unzuständig erklären.

Es mußte, wie geschehen, die Berufung zurückgewiesen werden. Das Zentralschiedsgericht hat am 12. Juli den ihm vorgelegten Streitfall entschieden. Das Wort „Vereinbarung“ ist mit der Absicht gewählt worden, um zum Ausdruck zu bringen, daß bei dem Erlaß der Entscheidung sämtliche Mitglieder des Gerichts einig gewesen sind. Bei dieser Sachlage kommt der Vereinbarung der Charakter einer Entscheidung zu. Im übrigen kommt eine grundsätzliche Angelegenheit in Frage. Es wurde den sämtlichen Verbänden empfohlen, auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 268 für das Wohngebiet Poikenburg auch bezüglich der sonstigen mecklenburgischen Wohngebiete eine Verständigung zu versuchen.

Entscheidung Nr. 277.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Bezirksverbandes Mecklenburg (Ortsverband des Fürstentums), gegen die Entscheidung der zweiten örtlichen Instanz, erkennt das Zentralschiedsgericht dahin: Die Berufung wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Maurer Grünberg und Koloff in Fürstentum in Mecklenb. haben erklärt, daß sie den vollen Tariflohn von 49 Pf. in der Stunde nicht verdienen, weil sie „etwas schwächer“ in der Arbeit seien. Sie sind deshalb vom Maurermeister Schulz in Fürstentum mit einem Stundenlohn von 44 Pf. beschäftigt worden.

Das Schiedsgericht zweiter Instanz in Rostock hat dahin entschieden, daß der Maurermeister Schulz den Maurern Grünberg und Koloff den Vertragslohn zahlen müsse. Gegen diese Entscheidung hat der Bezirksverband Mecklenburg des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Berufung eingelegt. Er führt aus, daß die beiden Maurer fraglos nicht imstande seien, die normale Leistung eines Maurerergesellen zu verrichten, obwohl sie im besten Mannesalter ständen und keine körperlichen und geistigen Gebrechen hätten.

Die Frage der Invaldität ist auf Grund der jeweils vorliegenden Tatsachen im einzelnen Falle zu entscheiden. Nicht jede Minderung der normalen Arbeitskraft kann ohne weiteres als Invaldität angesehen werden. Ein Verstoß gegen den Hauptvertrag und die dazu gehörigen besonderen Bestimmungen liegt sonach nicht vor. Danach ist die Entscheidung der zweiten Instanz endgültig und die Berufung als unzulässig zu vermerken. (§ 5 des Hauptvertrages, Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 7 vom 16. 2. 1911.)

Entscheidung Nr. 278.

In Sachen 1. des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zaststette Sonneberg (Antrag), 2. des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Bezirksverbandes für das Baugewerbe für Thüringen, Ortsgruppe Sonneberg (Gegenantrag), zur Entscheidung zweiter Instanz in Sonneberg erkennt das Zentralschiedsgericht dahin:

Der erste Teil des am 17. Juli 1912 von der zweiten Instanz in Sonneberg gefassten Entscheidung wird dahin abgeändert, daß die tarifvertragsmäßige Lohnerhöhung von 2 Pf., also ein Stundenlohn von 47 Pf., bereits vom 1. April ab zu bezahlen ist.

Der zweite Teil der Entscheidung der zweiten Instanz wird bestätigt.

Gründe:

Es mag dahin gestellt bleiben, ob in dem Ausspruch der zweiten Instanz eine Vereinbarung oder eine Entscheidung vorliegt; auf jeden Fall steht der erste Teil nicht im Einklange mit dem am 7. Juli 1910 abgeschlossenen Vertrage, nach welchem die Lohnerhöhung am 1. April 1912 einzutreten hat.

Der zweite Teil des Ausspruchs der zweiten Instanz steht im Einklange mit den protokolllarischen Erklärungen zu § 4 des Vertragsinstituts.

Entscheidung Nr. 279.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe der Stadt Lehrte und Umgegend betr. Aufhebung der Entscheidungen 105, 109, 201 des Zentralschiedsgerichts bezieht das Zentralschiedsgericht dahin:

Der Antrag des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe der Stadt Lehrte und Umgegend wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe Lehrte hat beantragt, die Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts Nr. 105, 109, 201 aufzuheben.

In Uebereinstimmung mit der künftigen Auffassung des Zentralschiedsgerichts (vgl. Entsch. Nr. 202) war dieser Antrag, wie geschehen, zurückzuweisen.

Entscheidung Nr. 280.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Bezirksverbandes Thüringen, betr. Aufhebung der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 258, bezieht das Zentralschiedsgericht dahin:

Der Antrag des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Bezirksverbandes Thüringen, wird abgelehnt.

Gründe:

Der Arbeitgeberverband Thüringen hat beantragt die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 258 aufzuheben, weil sie auf nicht zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen beruht. Das Zentralschiedsgericht hat bereits wiederholt entschieden, daß die Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts endgültig sind (vgl. Nr. 202) und jegliche Aufhebung ausgeschlossen ist. (Vgl. Nr. 25) Es war deshalb der Antrag, wie geschehen, abzulehnen.

Verbandsnachrichten.

(Versammlungsberichte sind sofort nach Stattfinden der Versammlung einzusenden. Dieselben sind so kurz wie möglich zu halten, nur das Wichtigste ist anzuführen. Das Papier darf nur auf einer Seite beschrieben werden und es muß an einer Seite ein ca. zweifingerbreiter Rand freibleiben für notwendige Korrekturen.)

Wir machen die Mitglieder in ihre eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 10. November, der siebentunddreißigste Wochenbeitrag fällig ist.

Hannover. In der am 13. Oktober abgehaltenen Ausschußsitzung der Verwaltungsstelle wurde von Kassierer, Kollegen K. Schneider, der Kassenbericht vom dritten Quartal erstattet. An Einnahmen, ohne alte Kassenbestand, waren 9551,35 M zu verzeichnen. An Ausgaben sind vorhanden: für Rechtschutz 60,10 M, Krankenunterstützung 619,10 M, Militärunterstützung einem Falle 5 M, Streikunterstützung 175,85 M, sonstige Ausgaben 1669,30 M, in bar an die Zentralkasse eingekandt 6743,88 M, so daß ein Kassenbestand von 2620,10 M zu verzeichnen bleibt. Der Mitgliederbestand betrug am Schlusse des zweiten Quartals 1006, am Schlusse des dritten Quartals 1061. Die Hoffnung, welche wir im zweiten Quartal ausgesprochen, daß sich die Konjunkturlage heben möge, ist eingetreten. Es dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß in diesem Herbst wieder möglichst alle Arbeiten fertiggestellt werden sollen, um im kommenden Frühjahr beim Ablauf des Tarifvertrages eine schlechte Konjunktur zu haben, worunter dann der Abschluß d. Vertrages zu leiden hat. Es muß von einem jeden Kollegen verlangt werden, daß er sich stricke an den Tarif hält. Weiter wurde eine Neuregelung der Beerdigungswesen vorgenommen, nachdem man sich vorher in den einzelnen Versammlungen in ausgiebiger Weise damit beschäftigt hatte. Gefolge soll bei Kindern von Kollegen nur bis zum 17. Lebensjahre von der Organisation gestellt werden. Dann soll statt der bisherigen Strafe von 1 M dieselbe von jetzt ab auf 3 M erhöht werden. Dieses Ge- ist bei Nichtbeteiligung an Beerdigungen innerhalb ein Woche zu zahlen. Wird die Zahlung verweigert, so dieser Betrag bei der nächsten Unterstützung in Abzug zu bringen. In der Zeit, wo die Strafe nicht gezahlt wird, wird auch kein Gefolge geleistet. Ferner wurde eine Neuregelung der Entschädigung für Vorstandsmitglied vorgenommen, welche hoffentlich das Richtige trifft. Die Ortsgruppe wurde ferner empfohlen, einen Winterbeitrag zu erheben, um dadurch die Kassenkasse zu stärken. In dem am Sonntag, den 20. Oktober, abgehaltenen Generalversammlung wurde zum ersten Vorsitzenden Karl Kott zum zweiten Jakob Wode und zum ersten Schriftführer Hermann Evers wiedergewählt, zum zweiten Schriftführer wurde Joh. Bitter gewählt und zu Beisitzern die Kollegen Otto Feiertag und Peter Joch, als Revisor Wendelin Baumann, als Kartelldelegierte Evers und Lange. — In erster Vorsitzender der Maurer wurde in der am Samstag, den 24. Oktober, abgehaltenen Generalversammlung H. Hagemann, als zweiter Rich. Schneider, als erster Schriftführer Edmund Nachtwey und als zweiter Karl Werner gewählt, als Beisitzer Karl Diederich und Wilh. Stichternath, als Revisor der Verwaltungsstelle Moys Zwingmann, als Kartellkontrolleur L. Schmalstieg und Karl Bedmann. Es wurde ferner bekanntgegeben, daß sich jeder Kollege, der von hier abreist, im Bureau abmelden muß. Dasselbe ist täglich von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr geöffnet.

Hann. Die am 27. Oktober stattgefundenene Ausschußsitzung war von allen Zahlstellen besucht. Der Kassenbericht vom 3. Quartal verzeichnete eine Einnahme für die Hauptkasse von 4631,06 M, die Ausgabe betrug für Krankenunterstützung 53,90 M, Sterbenunterstützung 60 M, Militärunterstützung 4 M, Streikunterstützung 194,10 M. An die Hauptkasse wurden 4319,00 M eingekandt. Die Einnahme in der Verwaltungsstelle betrug 5274,53 M, die Ausgabe 1580,31 M. Kassenbestand 3694,22 M. Aufgenommen wurden 64 Mitglieder zu uns übergetreten sind 9 Kollegen. Der ausführliche Kassenbericht wurde den Delegierten schriftlich ausgeschrieben. Ebenso eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben, sowie Kassen- und Mitgliederbestände der Zahlstellen. Im Anschluß gab der Kassierer ein Referat über die Agitation und befragte, daß trotz aller Mahnungen das Baudelegiertenwesen nicht ernstlich zum Gehandhabt würde. Die Schlußmarke „Verpflichtung erfüllt 1912“ zu erteilen, soll den Zahlstellenkassierern überlassen werden. Diefelbe darf nur gegeben werden wenn das Mitglied sämtliche Beiträge (auch den Winterbeitrag!) entrichtet hat. Der Winterbeitrag wurde, wie bisher, auf 2,40 M belassen. Die Arbeitslosenmarke mit Zuschlag in unserer Verwaltungsstelle einzuführen wurde bis zur nächsten Ausschußsitzung vertagt. Ein jeder feiernden und lehrreichen Vortrag hielt der Bezirksleiter, Kollege Koch, an welchem sich eine kurze Diskussion anschloß. Nachdem mehrere Anträge erledigt waren machte Kollege Bacher noch einige Mitteilungen, woraus die sehr anregende Sitzung geschlossen wurde.

Sichtabzug. Am Sonntag, den 20. Oktober, fand eine gemeinsame Versammlung der Bau- und Zergewerkschaften statt. Diefelbe war von beiden Parteien besucht. Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Joch

merich, Nachen, über die Tarifierneuerung im Baugewerbe 1913, 2. Diskussion, 3. Verschiedenes. In seinem Vortrage wies Kollege Himmerich nach, welche Vorteile die Bauarbeiter im Nacher Lohngebiet durch unsere Organisation auf dem Wege des Tarifvertrages erreicht hätten. So sei seit 1907 bis jetzt der Stundenlohn für Maurer und Hilfsarbeiter pro Stunde um 20 Pf. gestiegen, dazu eine Verkürzung der Arbeitszeit um 1 Stunde. Diese Vorteile kommen nicht allein den Bauarbeitern, sondern auch der Geschäftswelt und der Bürgerschaft zugute. Der jetzige Vertrag laufe in einigen Monaten ab und müsse dann erneuert werden. Sollten bei dieser Erneuerung die obenangeführten Vorteile ausgebaut und neue hinzu gewonnen werden, dann müsse auch der letzte Bauarbeiter in die Organisation. In Nichtenbusch sei dieses bereits der Fall. In der ganzen Verwaltungsstelle Nachen sei in diesem Jahre ein guter Fortschritt zu verzeichnen. Habe man Anfang dieses Jahres vor der Tarifierneuerung im Nacher Lohngebiet gebangt, so könne man heute mit gutem Mutte der Zukunft entgegensehen. Ein Teil der hiesigen Arbeitgeber sei aus dem Verbandsausgetreten, um den Tarifvertrag, ganz besonders die Lohnerhöhungen umgehen zu können. So wenig wie die Herren in diesem Jahre an der Lohnerhöhung vorbeikommen, werden sie auch im nächsten Jahre an der Sache vorbeikommen. Zum Schlusse forderte Redner alle Kollegen auf, die kurze Zeit, welche uns noch zur Verfügung steht, voll und ganz zur Agitation auszunützen, damit die noch fernstehenden der Organisation zugeführt werden. In der Diskussion sprachen sich die Kollegen dahin aus, erneut in die Agitation einzutreten. Unter Punkt Verschiedenes meldeten sich gleich vier Kollegen freiwillig zur gemeinsamen Hausagitation mit den Zertifikatbeholdern (Bravo! D. R.). Ebenso meldete sich eine Anzahl Mitglieder heider Berufe zur Teilnahme an den vom Ortskartell Oberjochbach-Nichtenbusch veranstalteten Unterrichtskursen. Hierauf schloß der Vorsitzende die gut verlaufene Versammlung. Kollegen, arbeiten wir so wie im letzten Jahre gemeinsam an dem Ausbau der christlichen Organisation, dann bleibt der Erfolg nicht aus.

Flauen. Im Anschluß an den Dresdener Kongress veranstaltete am Sonnabend, den 12. v. M., das vor Monatsfrist gegründete Kartell der christlich-nationalen Gewerkschaften im Saale des „Pilsener Hofes“ in Flauen eine öffentliche Versammlung. Ueber „Die entscheidende Bedeutung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung für unser Volk!“ referierte der Gewerkschaftssekretär Kollege Giesch-Siegen. Nach Berichterstattung über den Dresdener Kongress kennzeichnete er die Zukunftsaufgaben der christlich-nationalen Gewerkschaften auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Die sozialistischen Gewerkschaften zählten zurzeit 2,4 Mill. Mitglieder. Aus ideellen und materiellen Gründen könne sich kein nichtsozialistischer Arbeiter dieser Bewegung anschließen. Deshalb wären um die Jahrhundertwende die christlich-nationalen Gewerkschaften entstanden, die in den 1 1/2 Jahrzehnten ihres Bestehens 360 000 christlich-nationaler Arbeiter um ihre Banner geschart hätten. Welche Bedeutung diese Bewegung für unser nationales Wirtschaftsleben hätte, habe am letzten Mittwoch, den 9. v. M., der Herr Staatsminister a. D. Freiherr v. Berlepsch in einer ans Anlaß des Kongresses in Dresden einberufenen großen öffentlichen Versammlung durch die Worte anerkannt: „Daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung, das spreche ich aus vollster Ueberzeugung aus, der einzige, wirkliche und feste Ball gegen die Sozialdemokratie ist.“

Das Korreferat erstattete Frä. J. Garder, Sekretärin des christlich-nationalen Zertifikatbeholderverbandes. In überall ansprechender Weise wußte sie die Ausführungen des Vortragners zu ergänzen und auf die anwesenden Frauen einzuwirken.

Die hierauf einsehende Aussprache brachte den erfreulichen Beweis, daß in Flauen, obgleich hier die christlich-nationale Arbeiterbewegung erst vor Jahresfrist eingesetzt hat, ein Stamm intelligenter, rednerisch befähigter Mitarbeiter vorhanden ist, so daß die weitere Entwicklung der Bewegung in Flauen zu den besten Hoffnungen berechtigt. Interessant waren die Ausführungen eines Zwangsmitgliedes der „freien“ Gewerkschaften über „frei-gewerkschaftliche Neutralität“ und „Brüderlichkeit“, die er am eigenen Leibe erfahren hatte. Nach einem begeisterten aufgenommenen Schlußwort des Referenten wurde um 12 Uhr die gut besuchte und anregend verlaufene Versammlung geschlossen.

Stukkateure.

Hagen i. B. (Die tariftreuen „Genossen“.) Laut Vertrag im Stuckgewerbe muß für auswärtige Arbeiter, wo die Gefellen mittags nicht zum Essen in die Wohnung gehen können, ein Zuschlag von 0,60 M. wie das Fahrgeid bezahlt werden. Zwei unserer Kollegen, Johann Pauque und Matth. Jiltes, die bei einer hiesigen Firma auswärts beschäftigt waren, verlangten um die ihnen zustehenden Zuschläge, was von der Firma abgelehnt wurde. Vor der Schlichtungskommission, die hauptsächlich von unserer Organisation angereuert wurde, erklärte der „Genosse“ Ortloff, Mitglied des roten Verbandes, den geforderten Zuschlag sowie das Fahrgeid, auch die Firma nicht zu zahlen, da sie eine Vereinbarung mit der Firma getroffen hätten, wonach dieses nicht gezahlt werden braucht. Sie arbeiteten statt 9 1/2 bis 10 1/2 Stunden, damit war die Sache gut. Dieses redete ab. Weiter hatte die Firma das Arbeitsverhältnis warren mit den beiden Kollegen gelöst. Da dieses laut Vertrag nur am Schlusse des Tages gelöst werden kann, mußte die Firma den einen Tagelohn zahlen. Hier sei bemerkt, daß der genannte Ortloff mit einem oder zwei seiner „Genossen“ auf der betreffenden Arbeitsstelle beschäftigt war, bevor unsere Kollegen dort kamen. Auf unseren Antrag fand dann eine gemeinsame Vorstandssitzung statt. In dieser Vorstandssitzung wurde eine Resolution angenommen, in der es unter anderem heißt: „Die Organisationen verlangen von den Stukkateuren, die in Herdecke beschäftigt waren,

die im Verträge festgelegten Zuschläge sowie Fahrgeid nachgezahlt werden. Sie werden ihre ganze Kraft zur Durchführung des Vertrages voll und ganz einsetzen.“ Eine kombinierte Versammlung der Stukkateure beschloß einstimmig, daß die Forderungen zu Recht gestellt seien, und, falls die Firma sich weigere, dieses zu zahlen, energische Schritte getan werden sollten. Der „Genosse“ Ortloff und noch ein unbekannter „Genosse“ tauchten in dieser Versammlung mit gefälschten Lohnbüchern auf, wonach sie die Zuschläge bekommen hätten; das stellte sich aber als Schwindel heraus. So betrug der entlarvte Genosse seine eigene Tasche. Die freigestellten Kollegen beider Organisationen wurden beauftragt, am anderen Morgen nochmals bei der Firma vorstellig zu werden. Die Firma erklärte dann, wenn die Stukkateure alle der Ansicht sind, daß die Forderung der Kollegen berechtigt ist, wird sie gezahlt. Zunächst wolle sie mit ihren Leuten noch einmal Rücksprache nehmen. Des Nachmittags wurde dann von der Firma erklärt, einen kleinen Betrag wolle sie zahlen, im übrigen würde die Forderung von ihren Stukkateuren für ungerecht gehalten. In der kombinierten Versammlung, die dann am Abend desselben Tages stattfand, erklärten die „Genossen“, für sie sei die Angelegenheit erledigt. Die Forderung bestände zu Unrecht. Dieses Monstrum! Dieselben „Genossen“, die am 10. August erklärten, die Forderung bestände zu Recht, erklärten am 11. August, die Forderung bestände zu Unrecht, obwohl der Vertrag klar und bestimmt die Zahlung genannter Forderungen enthält; dieselben „Genossen“, die sonst den Mund nicht voll genug nehmen können gegen das Unternehmertum, spielen sich hier als Beschützer desselben auf. Angesichts solcher Tarifbrüche der „Genossen“ erscheint die Zukunft nicht im rosigsten Lichte. So werden von den „Genossen“ die Arbeiterinteressen vertreten.

Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Der Zentralverband der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs-, Hilfs- und sonstiger Industriearbeiter hielt vom 20.-23. Oktober in Hannover seine sechste Generalversammlung ab. Aus dem Jahresberichte ergibt sich, daß der Verband in den Jahren 1910/11 eine Mitgliederzunahme von 2415 hatte und mit 16 267 Mitgliedern abschloß. Die Einnahmen betrugen 587 066,42 Mark und die Ausgaben 534 425,91 M. Das Verbandsvermögen betrug am 1. Januar d. J. 72 079,38 M. An Lohnbewegungen und Streiks waren 11 299 Mitglieder beteiligt. Die erreichten Lohnerhöhungen betrugen 723 639,42 M., die Arbeitszeitverkürzung 458 794 Stunden. Der bisherige Zentralvorsitzende D. S. W. Albrecht erklärte in Rücksicht auf seine Arbeiten im Interesse der bayrischen Staatsarbeiter als Abgeordneter auf eine Wiederwahl als Zentralvorsitzender verzichten zu müssen. Es wurde beschloffen, die Staats- und Gemeindearbeiter von den Industriearbeitern zu trennen und für diese Arbeiter einen eigenen Verband zu bilden. Der neue Titel des Verbandes für Industrie- und Verkehrsarbeiter soll in Zukunft lauten: Zentralverband christlicher Fabrik-, Verkehrs- und Hilfsarbeiter Deutschlands. Für die Militär-, Forst-, Gemeindearbeiter und Straßenbahner sollen in der nächsten Zeit eigene Konferenzen stattfinden, in welchen die neue Organisationsform festgelegt werden soll. Der Verbandstag nahm eine Reihe organisatorischer Reformen vor. So wurde neben den regelmäßigen Wochenbeiträgen der Bezirksbeitrag allgemein auf 10 Pf. pro Woche festgelegt und die Unterstützungen in einigen Positionen erhöht. — Zum ersten Vorsitzenden des Verbandes wurde der bisherige zweite Vorsitzende Tremmel und zum zweiten Vorsitzenden der Bezirksleiter Duhn-Frankfurt gewählt. Die Redaktion des Verbandsorgans bleibt in den Händen des bisherigen Redakteurs Frankenberg. — Der Sitz des Verbandes soll in Nischaffenburg bleiben. — Auf der Generalversammlung wurden auch zwei Vorträge gehalten, und zwar über: „Die Bedeutung der Tarifverträge für den Verband“ und „Die Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter in der chemischen Industrie und die Aufgaben der Gesetzgebung diesen Gefahren gegenüber.“ Zum letzten Vortrage wurde eine entsprechende Resolution angenommen. Als Vertreter des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften wohnte der Reichstagsabgeordnete Schiffer den Verhandlungen bei.

Aus ausländischen Gewerkschaften.

Der Stand der Tarifbewegung im Baugewerbe Oesterreichs. Auch im österreichischen Baugewerbe macht die Tarifbewegung Fortschritte. Im nächsten Frühjahr kommt der größte Teil der Verträge zum Ablauf. Am 24. Oktober hielt der Reichsverband der Baugewerke in Oesterreich unter dem Vorsitze seines Präsidenten, Konrats v. Stummer, eine Versammlung ab, in der über die Erneuerung der bestehenden Tarifverträge verhandelt wurde. Zu der Besprechung waren auch die Vertreter der Gewerkschaftskommission Oesterreichs, sowie der einzelnen Branchenverbände erschienen. Die zur Erneuerung kommenden Verträge umfassen 44 Städte, bzw. Gerichtsbezirke Oesterreichs und betreffen ungefähr 150 000 bis 200 000 Bauarbeiter. Eine Einigung wurde in der Frage der Nichtanerkennung der Vertrauensmänner, der ausschließlichen Bezahlung der effektiven Arbeitszeit und in der Aufstellung von Schiedsgerichten erzielt. Die Unternehmer beschloffen in Uebereinstimmung mit einem Teile der Gewerkschaftsvertreter, eine dreijährige Vertragsdauer zur Basis der Unterhandlungen zu machen. Außerdem wurde seitens der Reichsorganisation der Bauarbeiter die Erklärung abgegeben, daß man nur gemein-

sam in allen Orten und Branchen abschließen. In den nächsten Wochen dürfte mit den Lohnverhandlungen im Baugewerbe begonnen werden.

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Die Lage des Arbeitsmarktes war nach dem „Reichsarbl.“ im September im allgemeinen zufriedenstellend und wies gegen das Vorjahr in den meisten Gewerbebezügen eine mehr oder minder umfangreiche Verbesserung auf. Nach den Berichten aus der Industrie war die Beschäftigung zumeist gut, mitunter sogar flott. Im Steinkohlenbergbau war die Beschäftigung im Ruhrgebiet, in Ober- und Niederschlesien infolge der kühlen Witterung lebhaft. Der letztere Umstand hatte auch für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau eine allgemeine Besserung zur Folge. In der Niederlausitz hatten die Werke gute Beschäftigung. Die Roheisenerzeugung hatte so lebhaft zutun, daß sie teilweise die Aufträge nicht erfüllen konnte. Die Eisen-, Metall-, Maschinenindustrie, die elektrische, Kali- und chemische Industrie waren im allgemeinen zufriedenstellend beschäftigt. Ebenso hatte das Baugewerbe in den meisten Gebieten im Hinblick auf die zum Oktober fertig zu stellenden Bauten vorzügliche Beschäftigung, doch ließ die Marktlage in manchen Gebieten viel zu wünschen übrig. Während aus Barmen, Elberfeld, Kiel und Berlin der Gang der Bautätigkeit als matt bezeichnet wird, konnte aus Nürnberg, Posen, Königsberg, Chemnitz, Leipzig, Magdeburg, Halle a. S., Köln und Hamburg eine mäßige, zum Teil sogar gute Geschäftslage berichtet werden. Bei den Innungsfrankenkassen des Baugewerbes, die sich auf 59 998 männliche und 1416 weibliche Mitglieder beziehen, ergab sich am 1. Oktober gegen den 1. September eine Abnahme von 1394 männlichen und 133 weiblichen Versicherungspflichtigen, abzüglich der Kranken. Die Betriebsfrankenkassen mit einem Bestande von 47 891 männlichen und 1141 weiblichen versicherten Mitgliedern hatten eine Abnahme von 608 männlichen und eine Zunahme von 5 weiblichen versicherungspflichtigen Mitgliedern ohne Kranke aufzuweisen. Nach den Berichten der Krankenkassen hat der Beschäftigungsgrad im September eine beträchtliche Zunahme gegenüber dem Vormonat erfahren. Es ergab sich am 1. Oktober eine Zunahme von versicherungspflichtigen Mitgliedern, abzüglich der erwerbsunfähig krank gemeldeten, von insgesamt 52 055 Mitgliedern (+ 19 495 männliche, + 32 560 weibliche). Im Vormonate vermehrte sich der Mitgliederbestand nur um 29 280, im vorjährigen September allerdings um 71 627. Wegen den Jahresbeginn ist der Beschäftigungsgrad, wenn man den Bestand am 1. Januar 1912 gleich 100 setzt, beim männlichen Geschlecht auf 108, beim weiblichen auf 104 gestiegen. Im gleichen Monat des Vorjahres betrug derselbe 109 bzw. 103.

Der Erlös aus Beitragsmarken der Invalidenversicherung war mit 62,87 Mill. Mark im dritten Vierteljahre erheblich größer als im gleichen Zeitraum 1911 (47,88 Mill. Mark) und auch etwas größer als im Vorvierteljahre (62,39 Mill. Mark). Ueber die Arbeitslosigkeit im September d. J. berichteten 51 Verbände mit 2 147 946 Mitgliedern; von diesen waren im September d. J. 1,5 v. H. gegen je 1,7 v. H. im September 1911 und im August dieses Jahres arbeitslos; es ist also gegen den Vormonat sowie gegen das Vorjahr eine Verbesserung eingetreten. Bei der Gesamtzahl der berichtenden Arbeitsnachweise, für die vergleichbare Angaben vorliegen, kamen im September 1912 auf je 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 141 Arbeituchende gegen 133 im gleichen Monat des Vorjahres und 146 im Vormonate. Daraus könnte auf eine Verbesserung der Arbeitslage im Verhältnis zum Vormonat, der jedoch im Vergleich zum Vorjahr eine erhebliche Verschlechterung gegenüberstände, geschlossen werden. Bei den weiblichen Personen sind die entsprechenden Ziffern auf je 92 in den drei Vergleichsmonaten berechnet.

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr deutscher Eisenbahnen betrug im September 174 730 135 Mark, d. h. 933 473 M. mehr als im Vormonat und 6 760 076 M. mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Dies bedeutet gegen das Vorjahr eine Mehrerinnahme von 86 M. oder 2,69 v. H. auf 1 Kilometer. Im reinen Warenverkehr des Spezialhandels, der die Ein- und Ausfuhr in den und aus dem freien Verkehr, sowie zur und nach der Veredlung auf inländische Rechnung umfaßt, hatte im Monat September die Einfuhr in das Deutsche Reich nach den vorläufigen Feststellungen einen Wert von 789,65 Mill. Mark, die Ausfuhr einen Wert von 766,10 Mill. Mark gegen 786,33 Mill. Mark und 718,79 Mill. Mark in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Gerichtliches.

Die Erhöhung der Gefahr bei der Berufstätigkeit infolge Verlust eines Auges steigert die Unfallversicherungsprämie. sk. (Nachdr., auch im Auszuge, verb.) Beim Verlust eines Auges wird die dem Verletzten gemäß § 9 II des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zu gewährenden Teilrente in den üblichen Fällen auf 25 Prozent festgelegt. Sie wird jedoch auf 33 1/2 Prozent erhöht, wenn die Berufstätigkeit des Verletzten an das ungehinderte körperliche Sehen besondere Anforderungen stellt oder besondere Gefahren mit sich bringt. Eine solche Berufstätigkeit ist u. a. auch die eines Zimmermannes. Das Reichsversicherungsamt hat nämlich in Uebereinstimmung mit dem Schiedsgericht Döbenburg einem Zimmermann, der als Zimmerlehrling vor 10 Jahren ein Auge eingebüßt, die Teilrente von 33 1/2 Prozent zugesprochen, und zwar mit folgender Begründung: „Ein besonders scharfes und seines zweiaugigen Sehvermögens ist zwar bei der Zimmermannsarbeit selbst, bei der Bearbeitung

